

Bericht*

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/13436, 19/13712, 19/14232 Nr. 1.10 –

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Dirk Spaniel, Leif-Erik Holm, Wolfgang Wiehle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/6007 –

Gleichstellung von Fahrzeugen, die mit synthetischen Kraftstoffen oder Biokraftstoffen angetrieben werden, mit Elektrofahrzeugen

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Jimmy Schulz, Frank Sitta, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/6490 –

Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Freifunk-Initiativen

* Die Beschlussempfehlung wurde auf Drucksache 19/14873 verteilt.

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Cornelia Möhring, Doris Achelwilm, Simone Barrientos, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/10280 –

Umsatzsteuer auf Menstruationsprodukte absenken

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Gero Clemens Hocker, Frank Sitta, Dr. Christoph Hoffmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/4218 –

Hilfe zur Selbsthilfe statt Bail-Out – Risikoausgleichsrücklage einführen

Bericht der Abgeordneten Olav Gutting, Lothar Binding (Heidelberg), Kay Gottschalk und Markus Herbrand

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 19/13436, 19/13712** in seiner 116. Sitzung am 27. September 2019 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie, dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und dem Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/6007** in seiner 84. Sitzung am 22. Februar 2019 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/6490** in seiner 74. Sitzung am 17. Januar 2019 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie und dem Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/10280** in seiner 118. Sitzung am 17. Oktober 2019 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe e

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/4218** in seiner 101. Sitzung am 16. Mai 2019 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie und dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Nach dem Gesetzentwurf sind zur weiteren Umsetzung des Zieles der umweltfreundlichen Mobilität nach dem Inkrafttreten entsprechender steuerlicher Regelungen zur Förderung im Jahr 2018 zusätzliche Maßnahmen im Steuerrecht vorgesehen. Hierzu gehören:

- eine Sonderabschreibung für rein elektrische Lieferfahrzeuge,
- eine neue Pauschalbesteuerung ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale insbesondere bei Jobtickets,
- die Verlängerung der Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung bei privater Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs,

- die Verlängerung der Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung.

Die Bereiche Vereinfachung und Digitalisierung betreffen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Einführung eines neuen Pauschbetrages für Berufskraftfahrer
- Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen
- Vollautomatische Fristverlängerung im Einkommensteuerrecht
- Einkommensteuerbefreiung von Sachleistungen im Rahmen alternativer Wohnformen (z. B. „Wohnen für Hilfe“)
- Bewertungsabschlag bei Mitarbeiterwohnungen
- Ermäßigter Umsatzsteuersatz für E-Books.

Darüber hinaus erfolgen Maßnahmen zur Gestaltungsbekämpfung und Sicherung des Steueraufkommens:

- Haftung der Organgesellschaft bei mehrstufiger Organschaft, § 73 AO,
- Aktualisierung der Regelungen zum Kapitalertragsteuerabzug, §§ 43, 44 EStG.

Reaktion auf BFH-Rechtsprechung:

- Gewerbliche Abfärbung auch bei Verlusten, § 15 Absatz 3 EStG
- Neuregelung beim Forderungsausfall von Kapitalanlagen, § 20 EStG

Zwingend notwendige Anpassungen an das EU-Recht und an die Rechtsprechung des EuGH. Dies sind zum einen die sogenannten Quick Fixes, d. h. dringend umsetzungsbedürftige Maßnahmen im Mehrwertsteuersystem der EU:

- Direktlieferung bei Lieferung in ein Konsignationslager,
- Reihengeschäfte,
- Innergemeinschaftliche Lieferungen,

zum anderen die Umsetzung des EuGH-Urteils zur Margenbesteuerung bei Reiseleistungen und die Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen von selbständigen Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder sowie die Regelung zur gewerbesteuerlichen Behandlung von Dividendenerträgen.

Anpassung der Voraussetzungen, die nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer bei der Inanspruchnahme von Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss erfüllen müssen, aufgrund der Änderungen im Aufenthaltsgesetz, mit denen die Aufenthaltstitel durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz und das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung neu strukturiert und ergänzt werden.

Zudem wird weiterem fachlich gebotenem Regelungsbedarf im Steuerrecht nachgekommen. Dazu gehören insbesondere die Klarstellung von Zweifelsfragen, sowie Folgeänderungen, Fehlerkorrekturen und sonstiger redaktioneller Änderungsbedarf.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der AfD strebt u. a. die Feststellung an, dass Fahrzeuge, die batterieelektrisch angetrieben werden, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit seien und an der Energiesteuer auf Mineralöle, der die übrigen Kraftfahrzeuge zusätzlich unterliegen, nicht teilnehmen würden.

Es gebe jedoch eine Reihe von weiteren Antriebskonzepten, die hinsichtlich der Umweltverträglichkeit mit den Eigenschaften der batterieelektrischen Antriebe vergleichbar seien, so z. B. der Betrieb von Verbrennungsmotoren mit sogenannten EFuels, synthetisch hergestellten Kraftstoffen unter Verwendung von CO₂, oder auch der Betrieb mit Biokraftstoffen. Diese Antriebsarten würden gegenüber dem Elektroantrieb keinerlei schlechtere Umweltauswirkungen aufweisen.

Daraus leitet der Antrag die in der Beschlussempfehlung unter Gliederungspunkt „B. Lösung“ zu Buchstabe c beschriebene Aufforderung an die Bundesregierung ab.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der FDP strebt die Feststellung an, dass den Freifunk-Initiativen die uneinheitliche Behandlung durch die Finanzbehörden Sorgen mache. Denn eine klare Zuordnung zu einem der Katalogzwecke des § 52 der Abgabenordnung sei aktuell nicht möglich. Die Folge seien unterschiedliche Zuordnungen oder gar die Ablehnung der Gemeinnützigkeit einer Freifunk-Initiative.

Daraus leitet der Antrag die Aufforderung an die Bundesregierung ab,

die Einrichtung und Unterhaltung von „Freifunk-Netzen“ als neue Nummer 26 in den Katalog der gemeinnützigen Zwecke in § 52 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung aufzunehmen und sich somit dem Beschluss des Bundesrats auf Bundesrats-Drucksache 107/17 vom 10. März 2017 anzuschließen.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. strebt die Feststellung an, dass die aktuelle Besteuerung von Menstruationsprodukten (u. a. Tampons, Binden) eine offensichtliche Ungerechtigkeit für Frauen darstelle. Diese Produkte werden mit dem generellen Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent besteuert. Sie würden folglich nicht als Güter des täglichen Bedarfs, die unter den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent gelten. Länder wie Kenia, Kanada, Portugal oder Frankreich hätten bereits beschlossen, die höhere Steuer auf Menstruationsprodukte abzuschaffen.

Daraus leitet der Antrag die Aufforderung an die Bundesregierung ab,

einen Gesetzentwurf vorzulegen,

1. mit dem Menstruationsprodukten in die Liste der Gegenstände, für die die Umsatzsteuer auf 7 Prozent ermäßigt wird (Anlage 2 des Umsatzsteuergesetzes), aufgenommen werden;
2. der sicherstellt, dass Menstruationsprodukte in öffentlichen Einrichtungen und öffentlichen Gesundheitsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Zu Buchstabe e

Die antragstellende Fraktion macht darauf aufmerksam, dass in globalisierten Rohstoffmärkten regionale Erntevariabilitäten aufgrund der geringen Mengenrelevanz zu keinen bzw. nur geringen Preisänderungen führen. Regionale Änderungen der Erntemenge innerhalb Deutschlands haben somit keinen bzw. nur einen sehr geringen Einfluss auf den Weltmarktpreis. Die Mengenschwankungen schlagen umso stärker auf den Gewinn der betroffenen Betriebe durch.

Für unwetterbedingte Totalschäden, wie z. B. Hagel oder Sturm, gibt es Versicherungslösungen, die jedoch nicht für typische Ertragsschwankungen greifen. Die direkte Preisabsicherung mittels Derivaten, wie Futures und Optionen, bietet eher größeren Marktakteuren entsprechende Vorteile. Das Instrument der zwei- bzw. übergangsweise dreijährigen Gewinnglättung im deutschen Steuerrecht hat keinen direkten Effekt auf die Liquidität der Betriebe, sondern nur auf die Steuerlast. Auch steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten, wie z. B. Sonderabschreibungen oder die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen reduzieren nur die Liquidität der Betriebe. Die Problematik wird durch eine veränderte Rating-Systematik der Banken, aus deren Sicht die Schonung der Liquidität an erster Stelle steht, noch verschärft. Die Banken fordern zunehmend zur Ansparung von Kapitaldienstreserven auf, die die Liquiditätskennzahlen und damit die Ratingnote positiv beeinflussen und damit die nach Basel III notwendige Eigenkapitalhinterlegung minimieren sollen. Die Bedienung dieser vertraglichen Pflicht erfolgt aus dem versteuerten Gewinn, obwohl die Verpflichtung dazu rein betrieblich bedingt ist.

Daraus leitet der Antrag die Aufforderung an die Bundesregierung ab,

- für Unternehmen, die nach § 13 EStG Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft beziehen und nach § 4 Abs. 1 oder 3 EStG ihren Gewinn ermitteln und nicht bereits nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz (FoSchAusglG) zur Rücklagenbildung ermächtigt sind, die Bildung einer steuerfreien Risikoausgleichsrücklage bis zur Höhe des durchschnittlichen Gewinns der vergangenen vier Wirtschaftsjahre zu ermöglichen. Die jährliche Rücklagenbildung soll dabei max. 25 Prozent des durchschnittlichen Gewinns der vergangenen vier Jahre betragen dürfen, wobei die Rücklagenbildung im jeweiligen Jahr nicht zu einer Überschreitung der in Summe

max. zulässigen Rücklagenhöhe führen darf (Gesamtbetrag muss kleiner als der Durchschnittsgewinn der vergangenen vier Jahre sein). Im Umkehrschluss soll eine Reduzierung der in Summe maximal zulässigen Rücklagenhöhe durch eine niedrigere Gewinnbildung im entsprechenden Jahr nicht zu einer zwangsweisen Teilrücklagenauflösung im Folgejahr führen (für den Fall, dass die bereits angesparte Rücklagenhöhe dann die in Summe maximal zulässige Rücklagenhöhe überschreitet). Die Rücklage selbst soll in liquider Form auf einem separaten Bankkonto zu hinterlegen sein.

- Bei Unternehmensneugründungen soll die Möglichkeit zur Rücklagenbildung zunächst entfallen, jedoch wird eine Gewinnhistorie aufgebaut, die als Bemessungsgrundlage dienen soll (Durchschnittsgewinn der vergangenen ein, zwei, drei, vier Jahre nach Betriebsgründung).
- Die Rücklagenauflösung soll zum Kauf von Betriebsmitteln, die im aktuellen oder darauffolgenden Wirtschaftsjahr verbraucht werden, ermöglicht werden. Die Rücklagenauflösung soll ertragswirksam erfolgen. Wird die Rücklage nicht für den vorgenannten Zweck aufgelöst, soll dies mittels einer Erhöhung des steuerlichen Gewinns um zusätzlich 50 Prozent der fälschlicherweise aufgelösten Rücklage sanktioniert werden.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 52. Sitzung am 14. Oktober 2019 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/13436, 19/13712 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Agora Verkehrswende / Smart Energy for Europe Platform (SEFEP) gGmbH
2. Brandt, Prof. Jürgen, Bergische Universität Wuppertal
3. Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW)
4. Bundessteuerberaterkammer
5. Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.
6. Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.
7. Deutsche Umwelthilfe e. V.
8. Deutscher Gewerkschaftsbund
9. Deutscher Olympischer Sportbund e. V.
10. Deutscher Steuerberaterverband e. V.
11. Deutscher Volkshochschul-Verband e. V.
12. Die Deutsche Kreditwirtschaft
13. Handelsverband Deutschland – HDE e. V.
14. Hechtner, Prof. Dr. Frank, Technische Universität Kaiserslautern
15. Hummel, Prof. Dr. David
16. Katholische Erwachsenenbildung Deutschland – Bundesarbeitsgemeinschaft e. V.
17. Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)
18. Verband deutscher Kreditplattformen e. V.
19. Verband Deutscher Privatschulverbände e. V. (VDP)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 47. Sitzung am 6. November 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 51. Sitzung am 6. November 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 40. Sitzung am 6. November 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 39. Sitzung am 6. November 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf in seiner 53. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 49. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf in seiner 35. Sitzung am 6. November 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Gesetzentwurf in seiner 35. Sitzung am 6. November 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 29. Sitzung am 25. September 2019 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbite sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Antrag in seiner 53. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat den Antrag in seiner 49. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag in seiner 70. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag in seiner 64. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag in seiner 50. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Antrag in seiner 40. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag in seiner 38. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe e

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag in seiner 51. Sitzung am 6. November 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Antrag in seiner 40. Sitzung am 6. November 2019 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/13436, 19/13712 in seiner 51. Sitzung am 25. September 2019 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 14. Oktober 2019 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 54. Sitzung am 16. Oktober 2019 fortgeführt und in seiner 59. Sitzung am 6. November 2019 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/13436, 19/13712 in geänderter Fassung.

Zu Buchstaben b, c, d und e

Der **Finanzausschuss** hat die Anträge auf Drucksachen 19/6007, 19/6490, 19/10280 und 19/4218 in seiner 59. Sitzung am 6. November 2019 erstmalig und abschließend beraten.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Antrag auf Drucksache 19/6007 abzulehnen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag auf Drucksache 19/6490 abzulehnen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag auf Drucksache 19/10280 abzulehnen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/4218.

Beratung

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, der vorliegende Gesetzentwurf erreiche eine sehr gute Weiterentwicklung des Steuersystems.

Mit dem Gesetzentwurf solle die umweltfreundliche Mobilität weiter vorangebracht werden. Dazu würden folgende Maßnahmen umgesetzt:

Elektro- und Hybridfahrzeuge sollen über einen Austausch der betrieblichen Flotten schnell in den Gebrauchtwagenmarkt einfließen. Dafür sei die Viertelung der Bemessungsgrundlage bei der Besteuerung bestimmter privat genutzter betrieblicher Elektro- oder extern aufladbarer Hybridelektrofahrzeuge bis Ende 2030 verlängert worden.

Mit der Möglichkeit zur Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge der Klassen N1, N2 und N3 unterstütze man den elektrischen Lieferverkehr und die Handwerker, die ihre Flotte elektrifizieren wollen. Das gelte auch für Lastenfahrräder. Damit mache man deutlich, dass der innerstädtische Gewerbeverkehr elektrisch werden solle.

Weiterhin werde die Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers verlängert.

Überlasse der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Dienstfahrrad unentgeltlich oder verbilligt, werde der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung ab 2019 steuerfrei gestellt.

Bei der Förderung des Jobtickets werde eine neue Pauschalbesteuerung ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale eingeführt.

Ferner seien wichtige Verbesserungen und Erleichterungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorgenommen worden:

Durch die Einführung eines gesetzlichen Pauschetrags werde die steuerliche Geltendmachung der Aufwendungen, die Berufskraftfahrern typischerweise entstehen würden, wenn sie in ihrem Fahrzeug übernachten, vereinfacht.

Die Verpflegungspauschalen für Dienstreisen würden von 24 Euro auf 28 Euro, bzw. von 12 Euro auf 14 Euro erhöht.

Bei den E-Books gebe es eine Erweiterung der Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auch auf solche E-Books, die in Datenbankform angeboten würden.

Die Rahmenbedingungen für Mitarbeiterwohnungen seien deutlich verbessert worden. Die Koalitionsfraktionen erklärten, sie sähen in dem neuen gesetzlichen Bewertungsabschlag des § 8 Absatz 2 Satz 12 EStG eine sinnvolle Regelung, um bei der Bewertung von Mietvorteilen mögliche Steuerbelastungen bei niedrigen Bestandsmieten abzumildern. Da es sich um eine relativ weitgehende Steuerbefreiung handele, bitten sie das Bundesministerium der Finanzen, die Regelung nach zwei Jahren zu evaluieren (z. B. durch die Prüfer der Lohnsteuer-Außenprüfung).

Bei der Wohnungsbauprämie werde die Förderhöchstgrenze auf 700 Euro bzw. 1 400 Euro erhöht, gleichzeitig werde der Prämiensatz auf 10 Prozent angehoben. Als Einkommensgrenzen seien nun 35 000 Euro bzw. 70 000 Euro vorgesehen worden. Auf diese Weise sollen insbesondere junge Menschen motiviert werden, frühzeitig Eigenkapital für Wohneigentum anzusparen.

Das Anliegen des Antrags der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 19/10280 sei prinzipiell erfüllt. Bei Monatshygieneprodukten werde der Umsatzsteuersatz auf sieben Prozent festgeschrieben. Hierfür habe es eine breite Unterstützung aus der Bevölkerung gegeben.

Ferner sei Rechtssicherheit geschaffen worden, damit so genannte Sachbezüge in Form von Gutscheinen und Geldkarten auch zukünftig von Arbeitgebern an Arbeitnehmern bis zu einem Betrag in Höhe von 44 Euro steuerfrei gewährt werden könnten. Dies gelte jedoch nur dann, wenn die Sachbezüge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ausgereicht würden und die Karten keine Barzahlungs- oder Wandlungsfunktion in Geld hätten. Die gesetzliche Änderung in § 8 Absatz 1 Satz 3 EStG habe das Ziel, bestimmte zweckgebundene Gutscheine und Geldkarten, die die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) erfüllten, als Sachbezug zu definieren. Klarzustellen sei, dass für die steuerrechtliche Bewertung der Gutscheine und Guthabekarten die Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Kriterien der drei Ausnahmetatbestände (a, b und c) in § 2 Absatz 1 Nummer 10 ZAG entscheidend sei und nicht die aufsichtsrechtliche Bewertung als Zahlungsdienst. Zur sachlichen Eingrenzung der zulässigen Gutscheine und Gutscheinkarten im Rahmen des § 8 Absatz 1 EStG werde aus Praktikabilitätsgründen zwar auf dieselben Kriterien wie im Rahmen der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 1 Nummer 10 ZAG zurückgegriffen, im Übrigen sei jedoch keine sachliche Anknüpfung an Zahlungsdienste nach dem ZAG im Rahmen des § 8 Absatz 1 EStG beabsichtigt.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD wiesen darauf hin, sie würden die Regelung in § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe c Satz 1 EStG und § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2a EStG – neu – folgenderweise verstehen:

Mit der Regelung in § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe c EStG werde der Kapitalertragsteuerabzug auch auf Zinsen erweitert, die aus Forderungen stammten, die über Internet-Dienstleistungsplattform erworben worden seien. Der Kapitalertragsteuerabzug sei von der auszahlenden Stelle vorzunehmen. Auszahlende Stelle sei nach § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2a Buchstabe a EStG – neu – der inländische Betreiber einer Internet-Dienstleistungsplattform oder die inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers. Für den Plattformbetreiber bestehe eine Verpflichtung zum Kapitalertragsteuerabzug nur in den Fällen, in denen die Plattform die Erlaubnis nach § 32 KWG als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut habe und auch die Kapitalerträge selbst an den Gläubiger auszahle oder diesem gutschreibe. Dies betreffe die Fälle, in denen Kreditinstitute selbst das Crowdfunding als Anlageprodukt anbieten und die Abwicklung der Zahlungen übernehmen würden, bzw. in denen eine Kreditplattform ihr Geschäft als Kreditinstitut betreibe. Sofern die Plattformen von der Bereichsausnahme nach dem Kreditwesengesetz Gebrauch machten und deshalb die Kapitalerträge nicht selbst an den Gläubiger auszahlen oder gutschreiben dürften, sei nach § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2a Buchstabe b EStG – neu – das von der Plattform beauftragte Kreditinstitut zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichtet. Die Plattformen bedienten sich Partnerbanken als Sammelstelle für die von den Schuldern aus dem Crowdfunding zu erbringenden Tilgungsraten und Zinsen. Die von den Schuldern auf das durch das Partnerinstitut geführte Konto überwiesenen Tilgungsraten würden nach Vorgaben der Plattform an die Gläubiger geleistet. In dieser Konstellation würden die Kreditinstitute durch den neuen Steuerabzugstatbestand verpflichtet, den Steuerabzug auf den Zinsanteil der Tilgungsrate vorzunehmen. Die für den Steuerabzug vorzunehmenden Daten müsse die Kreditplattform ihrem Partnerinstitut zur Verfügung stellen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD stellten fest, dass die erforderliche Neuregelung der Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen (Artikel 10 – § 4 Nr. 21, 22 UStG) angesichts der Komplexität der Thematik, der Vielzahl möglicher Betroffener und der unterschiedlichen Interessenlage der Bildungseinrichtungen noch einer weiteren, vertieften Erörterung bedarf. Um die rechtzeitige Verabschiedung des Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften nicht zu gefährden, vereinbarten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD, die Neuregelung aus diesem Gesetzentwurf herauszunehmen und in einem eigenen, gesonderten Gesetzgebungsverfahren weiter zu verfolgen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, dass die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 49 EStG – neu – für Dienstverhältnisse im Rahmen von neuen Wohnformen (insb. "Wohnen für Hilfe") aus ihrer Sicht nicht regelungsbedürftig sei.

Bei der Frage der Behandlung von ausgefallenen Kapitalforderungen (Regelung in § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und Satz 3 EStG des Gesetzentwurfs) hätten sich die Koalitionsfraktionen nicht einigen können. Das Thema sei sehr komplex. Es sei nicht einfach, die künftigen Reaktionen am Markt zu antizipieren. Man habe sich daher vorgenommen, diese noch offene Frage zeitnah zu regeln.

Die **Fraktion der AfD** erinnerte daran, dass das Jahressteuergesetz des letzten Jahres den Titel Familienentlastungsgesetz getragen habe. Das Familienentlastungsgesetz habe aber keine Entlastung gebracht, sondern nur den vom Bundesverfassungsgericht geforderten Ausgleich der kalten Progression vorgenommen. Beim Jahressteuergesetz für das aktuelle Jahr schließe man sich dem Zeitgeist an und verwende im Gesetzestitel den Begriff der „Elektromobilität“. In Wahrheit handele es sich aber um eine „Mogelpackung“.

Bei der Elektromobilität sollen in Zukunft Hybridfahrzeuge gefördert werden, die in den Jahren von 2022 bis 2024 mindestens eine Reichweite von 60 Kilometern und in den Jahren 2025 bis 2030 mindestens eine Reichweite von 80 Kilometern erzielen. Der Gesetzentwurf werbe damit, dass diese Regelung ökologisch sei. Hingegen kritisierten Wissenschaftler, dass Hybridfahrzeuge beim ökologischen Fußabdruck schlechter als Dieselfahrzeuge abschnitten. Im vorliegenden Gesetzentwurf werde zudem die Frage des flächendeckenden Ausbaus der Ladestationen in den genannten Zeiträumen nicht beantwortet. Daher strebe die Fraktion der AfD mit ihrem Antrag auf Drucksache 19/6007 eine Gleichstellung von Fahrzeugen, die mit synthetischen Kraftstoffen oder Biokraftstoffen angetrieben würden, mit Elektrofahrzeugen an.

Die Fraktion der AfD begrüßte die Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand und die Einführung eines neuen Pauschetrags für Berufskraftfahrer. Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand hätten aber deutlich stärker angehoben werden können, da sie längere Zeit nicht verändert worden seien. Darüber hinaus vermisste man eine nachhaltige und deutliche Erhöhung der seit 2004 nicht erhöhten so genannten Pendlerpauschale.

Zur Förderung von Mitarbeiterwohnungen durch den neuen gesetzlichen Bewertungsabschlag des § 8 Absatz 2 Satz 12 EStG wies die Fraktion der AfD darauf hin, dass unter anderem die bayerische Landesregierung und viele Finanzämter eigene Mietspiegel verwenden würden, die sich deutlich von den von den Städten erhobenen Mietspiegeln unterscheiden würden. Hier sollte eine entsprechende Durchführungsverordnung erlassen werden.

Schließlich vermisste man die Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auch auf Bedarfsmittel für Kleinkinder und Babys.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte die mit dem Gesetzentwurf verbundene starke Lenkungswirkung im Bereich der Elektromobilität. Die Elektromobilität werde einseitig subventioniert. Technologieoffenheit sehe anders aus. Das sei ökologisch und ökonomisch fragwürdig. Außerdem müssten zukünftig viele Steuerpflichtige, die sich ein neues Fahrzeug anschaffen wollten, zunächst entweder zum Steuerberater oder zum Finanzamt gehen, um die steuerlichen Auswirkungen ihrer Anschaffung zu ermitteln. Die Regelungen seien zu kompliziert.

Für die im Gesetzentwurf vorgesehene Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft habe die Fraktion der FDP auf Drucksache 19/4218 einen anderen Vorschlag eingebracht, mit der eine steuerfreie Risikoausgleichsrücklage eingeführt werden solle.

Die Fraktion der FDP kritisierte die Regelung für Gutscheine in § 8 Absatz 1 Satz 3 EStG. Damit werde auf § 2 Absatz 1 Nummer 10 ZAG Bezug genommen und darauf abgestellt, dass die Regelung nur innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern zum Ansatz komme. Auf diese Weise verschärfe der Gesetzgeber zusätzlich die vom Bundesfinanzhof aufgestellten Anforderungen, wonach keine Barauszahlung vorgenommen werden dürfe und eine Vereinbarung im Arbeitsvertrag vorliegen müsse.

Die Fraktion der FDP begrüße die Streichung der vorgesehenen Regelung in § 20 Absatz 2 EStG. Jedoch setze man sich für die Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ein, was auch mit dem eingebrachten Entschließungsantrag Nr. 3 gefordert werde. Ebenfalls begrüße man die Streichung der Änderungen zu den Bildungsleistungen im Umsatzsteuerrecht (§ 4 Nr. 21, 22 UStG).

Die Regelung in § 25 UStG zu den Reiseleistungen halte man für sehr praxisfern. Sie greife zudem in alte bestehende Sachverhalte ein. Mit dem Entschließungsantrag Nr. 4 fordere die Fraktion der FDP daher die Streichung der geplanten Änderung in § 25 UStG.

Daneben habe die Fraktion der FDP mehrere Änderungsanträge gestellt, deren Anliegen weitgehend bekannt seien. Das betreffe etwa die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags im nächsten Jahr, die Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1 000 Euro und die Anpassung der Nachzahlungszinsen von derzeit 6 Prozent.

Bei der Regelung zu den Internetplattformen (§§ 43, 44 EStG) vertrete die Fraktion der FDP einen anderen Ansatz. Man sehe die Betreiber von Internetplattformen, die Kapitalanlagen vermittelten, nicht dazu in der Lage, den Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen. Mit dem Änderungsantrag Nr. 6 solle daher eine neue Mitteilungspflicht eingeführt werden, um Kenntnis von diesen Sachverhalten zu bekommen.

Die Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf Monatshygieneprodukten werde von der Fraktion der FDP mitgetragen. Den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 19/10280 unterstütze man hingegen nicht, da dieser darüber hinaus eine kostenlose Abgabe von Menstruationsprodukten in öffentlichen Einrichtungen und öffentlichen Gesundheitsstellen fordere.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte die Schaffung des Kapitalertragsteuertatbestands beim Crowdlending, die Maßnahmen gegen die Steuerumgehung durch mögliche Cum/Cum-Geschäfte, die öffentliche Zugänglichkeit für Daten aus dem internationalen Informationsaustausch in Steuersachen und die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf E-Books und Monatshygieneprodukte. Richtig sei auch, dass die vorgesehene Steuerbefreiung für Dienstverhältnisse im Rahmen von „Wohnen für Hilfe“ wieder aus dem Gesetzentwurf herausgenommen worden sei.

Kritik äußerte die Fraktion DIE LINKE. an den Regelungen zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität. Der eingebrachte Entschließungsantrag enthalte einen Vorschlag, wie man die steuerliche Begünstigung dieser neuen Antriebe mit Mindesteffizienzkriterien beim Energieverbrauch verbinden könne. Das sei wichtig, da es im Rahmen der Verkehrswende nicht nur darauf ankomme, auf andere Antriebsarten umzusteuern, sondern auch die Anzahl der Fahrzeuge zu verringern. Daher könne man nicht nachvollziehen, warum mit dem vorliegenden Gesetz auch sehr teure, schwere und große Fahrzeuge mit Elektroantrieb steuerlich gefördert werden sollen.

Die Streichung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Bildungsleistungen halte man für richtig. Darauf hätten viele Verbände hingewiesen.

Bei den Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr werde durch den Gesetzentwurf eine Wertgrenze von 50 Euro eingeführt (§ 6 Absatz 3a UStG). Der Bundesrechnungshof fordere seit längerem eine deutlich höhere Wertgrenze für die Umsatzsteuererstattung. Die Fraktion DIE LINKE. setze sich ebenfalls für eine höhere Wertgrenze als 50 Euro ein. Die Wertgrenze führe zudem zu einer spürbaren Entlastung der Zollverwaltung.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, dass der Titel des Gesetzentwurfs für die breite Öffentlichkeit irreführend sei. Es handle sich vorliegend um das Jahressteuergesetz, das eine Vielzahl von Änderungen in den Steuergesetzen beinhalte, die viele Steuerpflichtige betreffen würden. Niemand komme darauf, dass in einem Gesetz zur Förderung der Elektromobilität beispielsweise auch Regelungen enthalten seien, die Volkshochschulen betreffen würden.

Der Gesetzentwurf schreibe im Bereich der Förderung der Elektromobilität nur das fort, was bereits vor über einem Jahr beschlossen worden sei. Man begrüße die Erweiterung auf Lastenfahrräder. Die Regelungen zu den reinen Elektrofahrzeugen seien unbefriedigend. Dazu komme, dass die jetzt vorgesehene Förderung sich auch an Hybridfahrzeuge richte, sodass auch große SUVs von dieser besonderen Regelung profitieren könnten.

Demgegenüber schlage die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Entschließungsantrag eine Art Bonus-Malus-Regelung vor. Das Umweltbundesamt habe berechnet, dass die derzeitige Dienstwagenregelung mit der Ein-Prozent-Methode jedes Jahr zu drei Milliarden Euro an umweltschädlichen Subventionen führe. Das könne man ändern, indem ökologische Kriterien bei der Dienstwagenbesteuerung eingeführt würden, die sich an den auf EU-Ebene festgelegten CO₂-Flottengrenzwerten für Neuwagen orientierten. Als Referenzwert solle für steuerliche Zwecke der durchschnittliche EU-Flottengrenzwert für das Jahr 2021 gelten. Der Prozentsatz von einem Prozent solle künftig nur noch zur Anwendung kommen, wenn der CO₂-Ausstoß genau dem CO₂-Zielwert entspreche, der sich am jeweils aktuellen CO₂-Flottengrenzwert orientiere (derzeit 95g CO₂/km). Das sei eine einfache Regelung.

Die Dienstwagenbesteuerung sei eine relevante Stellschraube, da Zweidrittel der jährlichen Neuwagenzulassungen Dienstwagen seien, die die steuerlichen Privilegien in Anspruch nehmen würden, was sich auch entsprechend im Gebrauchtwagenmarkt widerspiegle.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisierte, dass die Regelung zu den Jobtickets einfacher ausgestaltet sein könnte. Auch bei der Bahncard 100 gebe es immer noch bürokratische Probleme. Deswegen schlage man auch dort eine Pauschalbesteuerung vor.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßte die Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes bei den Monatshygieneprodukten. Ebenfalls begrüße man die Streichung der geplanten Verschärfung bei den Bildungsleistungen in der Umsatzsteuer.

Im Zusammenhang mit den Regelungen hinsichtlich der Mitarbeiterwohnungen kritisierte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Anhebung der Mietobergrenze von 20 auf 25 Euro/qm. Die Regelung komme insbesondere sozial Benachteiligten nicht zugute.

Schließlich habe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowohl in ihrem Entschließungsantrag als auch in ihrem Änderungsantrag auf eine Fehlentwicklung im Bereich der Wohnungsgenossenschaften hingewiesen. Sie hoffe, dass der Gesetzgeber dieses Anliegen in einem der nächsten Steuergesetze aufgreife.

Petitionen

Der Petitionsausschuss hatte dem Finanzausschuss sieben Bürgereingaben übermittelt.

Zu Buchstabe a

Mit der am 15. Juni 2019 eingereichten Petition (Ausschussdrucksache 19(7)261) beanstandet der Petent, dass die Verpflegungspauschalen in Deutschland seit Jahren gleich geblieben seien. Er fordere eine jährliche Anpassung an die Inflation, Zuschläge für besonders teure Städte oder Gebiete und den Wegfall der Dreimonatsfrist.

Mit der am 4. Januar 2019 eingereichten Petition (Ausschussdrucksache 19(7)264) fordert der Petent die Anhebung der Verpflegungspauschalen, da diese seit Jahren nicht mehr angepasst worden seien. Durch steigende Kosten bestehe insbesondere für LKW-Fahrer auf den Rastplätzen keine Relation mehr zur 24-Euro Tagespauschale.

Mit der am 26. September 2019 eingereichten Petition (Ausschussdrucksache 19(7)265) kritisiert die Petentin Artikel 10 Nr. 1 i.V.m. Artikel 35 Absatz 5 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung „zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Drucksache 19/13436). Die Steuerbefreiung würde für Leistungen von Privatlehrern, die Aus- und Fortbildung sowie Umschulungen zum Gegenstand haben, verwehrt. Sie halte diese Regelung nicht für europarechtskonform.

Mit der am 8. August 2019 eingereichten Petition (Ausschussdrucksache 19(7)268) fordert der Petent die Einführung von Sonderabschreibungen für Lastenräder und Elektrolastenräder (z. B. zugunsten von Handwerksbetrieben und Sozialstationen/Pflegediensten). Auch solle die kostenfreie Überlassung von (Elektro-) Dienstlastenrädern bzw. Dienstpedelecs für private Zwecke für den Beschäftigten steuerfrei sein.

Mit der am 9. Februar 2019 eingereichten Petition (Ausschussdrucksache 19(7)274) fordert die Petentin, Periodenprodukte wie Binden, Tampons und Menstruationstassen mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent zu besteuern.

Mit der am 14. Oktober 2019 eingereichten Petition (Ausschussdrucksache 19(7)275) fordert die Petentin, dass in § 4 Nr. 21 Umsatzsteuergesetz öffentlich geförderte und gemeinnützige Erwachsenenbildung von der Umsatzsteuer befreit bleibt.

Zu Buchstabe c

Mit der am 14. Mai 2019 eingereichten Petition (Ausschussdrucksache 19(7)222) fordert der Petent, dass die Abgabenordnung dergestalt geändert werde, dass Freifunk-Initiativen als gemeinnützig anerkannt würden.

Nach § 109 der Geschäftsordnung hat der Petitionsausschuss den federführenden Finanzausschuss zur Stellungnahme zu den Anliegen aufgefordert. Der Finanzausschuss hat die Petitionen in seine Beratungen einbezogen.

Zu Verlauf und Gegenstand der Ausschussberatungen wird auf den vorstehenden Bericht verwiesen.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/13436, 19/13712 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt 32 Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:**Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Wohnen für Hilfe)**

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: FDP

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Sanierungserträge)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: FDP

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (AfA-Bemessungsgrundlage)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: AfD, B90/GR

Enthaltung: FDP, DIE LINKE.

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Folgeänderungen zur Einführung des § 7b EStG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, B90/GR

Ablehnung: DIE LINKE.

Enthaltung: -

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Pflichtveranlagung bei Kapitaleinkünften ohne Steuerabzug)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Dienstwagenbesteuerung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Erweiterung Anwendungsbereich § 7c EStG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: AfD, FDP

Enthaltung: -

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen (Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD

Ablehnung: FDP

Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 9 der Koalitionsfraktionen (Pauschalbesteuerungsmöglichkeit für Fahrräder)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 9a der Koalitionsfraktionen (Verfall einer Option, Forderungsausfall)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Ablehnung: DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Änderungsantrag 10 der Koalitionsfraktionen (Erweiterung der Lohnsteuer-Anmeldung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 11 der Koalitionsfraktionen (Steuerabzugsverpflichtung für Betreiber von Internetplattformen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: FDP

Enthaltung: -

Änderungsantrag 12 der Koalitionsfraktionen (Beschränkte Steuerpflicht bei Kapitalerträgen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: FDP

Änderungsantrag 13 der Koalitionsfraktionen (Gemeinschaftliche Tierhaltung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: B90/GR

Enthaltung: -

Änderungsantrag 14 der Koalitionsfraktionen (Anpassung des § 15 Satz 1 Nummer 2 KStG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: -

Enthaltung: B90/GR

Änderungsantrag 15 der Koalitionsfraktionen (Steuerbefreiung für Mittelständische Beteiligungsgesellschaften)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 16 der Koalitionsfraktionen (Unterschiedsbetrag bei der Tonnagebesteuerung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: FDP, DIE LINKE.

Änderungsantrag 18 der Koalitionsfraktionen (Ermäßigter Umsatzsteuersatz für E-Books, E-Papers)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 19 der Koalitionsfraktionen (Umsatzsteuerbefreiung für Krankenhausleistungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, B90/GR

Ablehnung: FDP

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 20 der Koalitionsfraktionen (Umsatzsteuerbefreiung für Verpflegungsdienstleistungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: FDP

Änderungsantrag 21 der Koalitionsfraktionen (Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Gas- und Elektrizitätszertifikaten)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 22 der Koalitionsfraktionen (Konsignationslager)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 23 – neu – der Koalitionsfraktionen (Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Erzeugnisse für Zwecke der Monatshygiene)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 24 der Koalitionsfraktionen (Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 25 der Koalitionsfraktionen (Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 26 der Koalitionsfraktionen (Verhinderung von Cum/Cum-Geschäften mit Spezial-Investmentanteilen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: FDP

Enthaltung: -

Änderungsantrag 27 der Koalitionsfraktionen (Steuerstatistik)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 28 der Koalitionsfraktionen (Befugnis der Statistischen Landesämter zur Nutzung von dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: FDP

Änderungsantrag 29 der Koalitionsfraktionen (Aufzeichnung des Warenausgangs)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 30 der Koalitionsfraktionen (Verarbeitung personenbezogener Daten)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 31 der Koalitionsfraktionen (Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 32 der Koalitionsfraktionen (Wohnungsbauprämie)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: FDP, DIE LINKE.

Vom Ausschuss abgelehnte Änderungsanträge

Die Fraktion der FDP brachte zum Gesetzentwurf sieben Änderungsanträge ein:

Änderungsantrag 1 der Fraktion der FDP (Solidaritätszuschlag)Änderung:

„Zu Artikel neu (Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 – SolzG)

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. *Es wird ein neuer § 7 hinzugefügt:*

„§ 7 Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2019 außer Kraft.““

Begründung:

„Das unbefristete Solidaritätszuschlaggesetz 1995 wurde mit der Begründung (BR-Drs.: 121/13) erlassen, dass dieses zur Finanzierung der Vollendung der Einheit als „finanzielles Opfer“ unausweichlich und mittelfristig zu überprüfen sei. Der zur Vollendung der deutschen Einheit aufgelegte Solidarpakt II läuft 2019 aus, so dass auch die Legitimation des Solidaritätszuschlaggesetzes spätestens zu diesem Zeitpunkt wegfällt. Da das Solidaritätszuschlaggesetz in dieser Hinsicht jedoch nicht zeitlich befristet wurde, muss es durch einen gesonderten gesetzgeberischen Akt aufgehoben werden.

Der Fortbestand des „Sonderopfers Soli“ wäre auch ein Verstoß gegen das Grundgesetz, da er als sog. Ergänzungsabgabe gegenüber der regulären Besteuerung Ausnahmecharakter besitzt und dementsprechend nicht dauerhaft, sondern nur zur Deckung vorübergehender Bedarfsspitzen erhoben werden darf.

Das „Sonderopfer Soli“ wurde mit der Finanzierungsnotwendigkeit der Vollendung der Deutschen Einheit begründet und dieses Ziel ist spätestens mit Auslaufen des Solidarpaktes II eindeutig erreicht worden.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Fraktion der FDP (Nachzahlungszinsen)

Änderung:

„Zu Artikel neu (Änderung der Abgabenordnung – AO)

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. *§ 238 Absatz 1 wird wie folgt geändert:*

In Satz 1 werden die Wörter „betragen für jeden Monat einhalb Prozent“ durch „betragen für jeden Monat ein Zwölftel des Basiszinssatzes im Sinne von § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zumindest aber 0,1 Prozent“ ersetzt.“

Begründung:

„Derzeit werden bei der Verzinsung von Steuernachforderungen 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist, monatlich 0,5 Prozent Zinsen erhoben. Oftmals überschreiten die zu zahlenden Zinsen sogar die eigentliche Steuernachzahlungssumme. Der unveränderte Zinssatz von sechs Prozent p.a. für Steuernachzahlungen besteht seit mehr als 50 Jahren. In Zeiten von langandauernden Niedrigzinsen und einem hochkomplexen Steuerrecht ist dies unverhältnismäßige und eine ungerechte Behandlung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Gerade vor dem Hintergrund eines extrem niedrigen Marktzinses ist eine Absenkung des Zinssatzes für Nachzahlungszinsen geboten. Der Zinslauf für Nachzahlungszinsen beginnt unabhängig davon, ob der Steuerzahler seine Steuererklärung zu spät abgegeben hat oder der Steuerbescheid vom Finanzamt zu spät erstellt wird.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel hinsichtlich der Höhe der Nachzahlungszinsen von einhalb Prozent für jeden vollen Monat geäußert, soweit diese ab dem Veranlagungszeitraum 2015 erhoben wurden. Er hat daher mit Beschluss vom 25. April 2018 (IX B 21/18) in einem summarischen

Verfahren Aussetzung der Vollziehung (AdV) gewährt. Die Entscheidung ist zu §§ 233a, 238 der Abgabenordnung (AO) ergangen. Der BFH begründet dies mit der realitätsfernen Bemessung des Zinssatzes, die den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verletze.

Der gesetzlich festgelegte Zinssatz überschreitet nach Ansicht des Bundesfinanzhofes den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität erheblich, da sich im Streitzeitraum ein niedriges Marktzinsniveau strukturell und nachhaltig verfestigt habe. Darüber hinaus sei der Gesetzgeber nach Ansicht des BFH verfassungsrechtlich gehalten zu überprüfen, ob die ursprüngliche Entscheidung zu der in § 238 Abs. 1 Satz 1 AO geregelten gesetzlichen Höhe von Nachzahlungszinsen auch bei dauerhafter Verfestigung des Niedrigzinzniveaus aufrechtzuerhalten sei oder die Zinshöhe herabgesetzt werden müsse.

Die Heranziehung des Basiszinssatzes als Referenz für den Nachzahlungszins ist eine sachlich richtige Anpassung an marktübliche Bedingungen, was den Zins realitätsnah macht. Sie ist außerdem angesichts der auf moderner Datenverarbeitung gestützten Automation in der Steuerverwaltung auch praktikabel. Und nicht zuletzt ist es ein Gebot der Fairness und der Gerechtigkeit, die niedrigen Zinsen, von denen der Staat profitiert, auch den Bürgerinnen und Bürgern zu gewähren: wer wenig Zinsen erhält, soll auch wenig Zinsen zahlen.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Änderungsantrag 3 der Fraktion der FDP (Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge)

Änderung:

„Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes):

Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 52b wird wie folgt gefasst:

„§ 52b (weggefallen)“

Nr. 4 wird ersatzlos gestrichen.

Nr. 5 wird ersatzlos gestrichen.

In Nr. 24 wird Buchstabe k) ersatzlos gestrichen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes):

Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen.“

Begründung:

„Klima- und Umweltschutzmaßnahmen müssen zielgenau wirken und technologieoffen sein. Mit einer Schlechterstellung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor gegenüber Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen werden aber genau diese beiden Kriterien nicht erreicht. Schon lange bleibt die Wirkung der beschlossenen Anreize zum Kauf von Elektrofahrzeugen weit hinter den Plänen der Bundesregierung zurück. Es gilt daher, weitere wirkungslose Anreize zu vermeiden und stattdessen endlich wirksame marktwirtschaftliche Strategien des Klimaschutzes zu verfolgen.

Die Elektromobilität ist ganz eindeutig eine Zukunftstechnologie und wird aller Voraussicht nach einen großen Anteil am Verkehr von morgen haben. Sie sollte sich jedoch im fairen Wettbewerb anderen alternativen und konventionellen Antriebsarten stellen müssen. Die Bundesregierung darf sich nicht auf eine politisch genehme Technologie versteifen und sie einseitig fördern. Denn auch an der Gesamt-CO₂-Bilanz des E-Batteriemotors gibt es

erhebliche Zweifel. Auch ist unklar, ob die Strom- und Ladeinfrastruktur für eine schnell wachsende E-Mobilität in den nächsten 10 Jahren ausreichend schnell ausgebaut werden kann. Staatliche Investitionslenkung ist keine geeignete Klimaschutzstrategie. Gerade in diesem Feld wird stattdessen der offene technologische Wettbewerb zur besten Lösung für das Klima führen:

Um unter gleichen Bedingungen zur besten Lösung für einen CO₂-armen Verkehr zu kommen, sollten einerseits die hier vorgeschlagenen Änderungen am Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgenommen werden. Zusätzlich sollte ein umfassender und sektorenübergreifender europäischer Handel von Emissionszertifikaten als zentrales Steuerungsinstrument eingeführt werden. In einem solchen technologieoffenen System kann jede Technologie ohne spezielle Subventionen ihre Chance erhalten und sich bewähren. Der Markt wird durch die CO₂-Bepreisung die günstigste und damit emissionsärmste Antriebstechnologie finden. Eine solche Lösung wird zielgenau auf die gewünschte CO₂-Reduktion wirken.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 4 der Fraktion der FDP (Geringwertige Wirtschaftsgüter)

Änderung:

„Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Es wird eine neue Nr. 3 eingefügt:

3. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „800“ durch „1000“ ersetzt.“

Begründung:

„Im Zuge einer immer stärker zunehmenden Globalisierung stehen die deutschen Unternehmen zunehmend im Wettbewerb mit internationaler Konkurrenz. Eine derartige Wettbewerbssituation erstreckt sich auch auf die steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen in Deutschland. Ambitionierte Unternehmenssteuerreformen in vielen unserer Partnerländer stellen die dortigen Unternehmen gegenüber unseren besser. Die Bundesregierung hat bislang keine Bereitschaft erkennen lassen, hierauf zu reagieren. Vor diesem Hintergrund besteht die Gefahr, dass Deutschland weiter an Attraktivität bei der unternehmerischen Standortwahl einbüßt. Die Standortattraktivität Deutschlands und die Wettbewerbsfähigkeit seiner Unternehmen muss aber ständig neu austariert werden.

Eine Überarbeitung der Abschreibungsvorschriften ist daher ebenso wie eine groß angelegte Unternehmenssteuerreform unumgänglich. Ein erster, einfach auszuführender Schritt stellt vorliegender Antrag dar, die GWG-Grenze auf 1000 Euro anzuheben. Hierdurch wird die so genannte Pool-Abschreibung, ein Sammelposten, bei dem Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern bis zu einem Betrag von 1000 Euro steuerlich abgeschrieben werden können, entfallen. Das wird die Unternehmen in Deutschland deutlich von Bürokratie und den damit verbundenen Kosten entlasten.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 5 der Fraktion der FDP (Außenprüfungen von Betrieben)Änderung:

„Zu Artikel 18 (Änderung der Abgabenordnung – AO):

Dem Artikel 18 „Änderung der Abgabenordnung“ werden folgende neue Nummern hinzugefügt:

1. § 147 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen andere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind.“

2. § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „vier Jahre“ werden durch „drei Jahre“ ersetzt.

Zu Artikel neu (Änderung der Betriebsprüfungsordnung – BpO):

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Betriebsprüfung – Betriebsprüfungsordnung – (BpO 2000) vom 15.3.2000 (Bundesanzeiger Nr. 5, S. 368; BStBl I S. 368), zuletzt geändert durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 20.7.2011 (BStBl I S. 710), wird wie folgt geändert:

1. § 4a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Es wird ein Satz 3 angefügt: „Gegenwartsnah ist ein Besteuerungszeitraum, der nicht weiter zurückliegt als die zwei jüngsten Besteuerungszeiträume, für die der Steuerpflichtige eine Steuererklärung im Sinne des § 150 der Abgabenordnung abgegeben hat.“

Zu Artikel neu (Änderung des Handelsgesetzbuchs – HGB):

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 13 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 257 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren.“

Zu Artikel 9 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes):

Dem Artikel 9 „Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes“ wird folgende neue Nummer hinzugefügt:

10. In § 14b Artikel 1 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Zu Artikel neu (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch):

Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Elfte Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Elfter Abschnitt

Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Artikel 47

§ 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Artikelnummer, Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] gilt erstmals für Unterlagen,

deren Aufbewahrungsfrist nach § 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“

Zu Artikel neu (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung):

Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 IS. 667), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19a wird wie folgt gefasst:

„§ 147 Absatz 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Artikelnummer, Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] gilt erstmals für Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 147 Absatz 3 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.““

Begründung:

„Momentan besitzt das Finanzamt die Möglichkeit, festzulegen, welche Besteuerungsjahre innerhalb der Festsetzungsfrist nach § 169 der Abgabenordnung (AO) geprüft werden. Demnach können Besteuerungsjahre, die bis zu 5 Kalenderjahre zurückliegen, einer Prüfung unterzogen werden. Dieser große Zeitraum zwischen zwei Prüfungen stellt gerade kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) vor große Probleme, da sie in der Regel nicht über die gleichen betrieblichen Möglichkeiten im Bereich des Rechnungswesens verfügen wie große Unternehmen. Die KMU würden von einer zeitlichen Begrenzung der Rückwirkung von Betriebsprüfungen in besonderem Maße profitieren. Denn im Gegensatz zu Unternehmen der höchsten Größenklasse sind bei KMU die Prüfungszeiträume teilweise sehr groß, d. h., eine Prüfung findet lediglich alle fünf Jahre oder noch seltener statt. Um eine Regelung einzuführen, welche die Außenprüfung von Betrieben durch die Finanzbehörden auf maximal drei rückwirkend geprüfte Steuerjahre begrenzt, ist eine Anpassung von § 169 AO vorzunehmen.“

Bei Prüfungen, die zeitnah zum Besteuerungsjahr stattfinden, haben Unternehmen frühzeitig endgültige Abschlüsse ihrer Steuerzahlungen, und die Finanzverwaltung kann besser mit diesen planen. Fehler in den Abschlüssen werden eher erkannt und lassen sich somit auch schneller korrigieren. Ebenso werden Steuersünder schneller bestraft, was die Akzeptanz des Rechtsstaates stärken könnte.

Auch für die Finanzverwaltung ergeben sich Vorteile durch eine größere zeitliche Nähe der Außenprüfungen zum jeweiligen Besteuerungsjahr. Einerseits können sich Finanzprüferinnen und -prüfer durch einen kürzeren Prüfungszeitraum schneller mit dem jeweiligen Unternehmen vertraut machen, da ihnen die Arbeitsabläufe im Unternehmen besser bekannt sind. Andererseits können Steuerpflichtige einfacher Auskunft auf Fragen der Prüfer geben. Damit eine zeitliche Nähe der Betriebsprüfung gewährleistet werden kann, ist eine Änderung des § 4a der Betriebsprüfungsordnung notwendig.

Darüber hinaus stellen die Dokumentations- und Aufbewahrungsfristen für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft eine enorme Belastung dar. Nach § 257 des Handelsgesetzbuches (HGB) müssen Selbstständige und Unternehmen ihre Unterlagen bis zu zehn Jahre aufbewahren. Die Bundesregierung hatte bereits im Jahr 2011 im Rahmen einer Studie des Statistischen Bundesamtes die Kosten der Wirtschaft für die Lagerung sowie das Aussortieren und Vernichten der Dokumente auf jährlich rund 24 Mrd. Euro beziffert. Die daraus resultierende Entscheidung der damaligen Bundesregierung, die Aufbewahrungsfristen auf acht beziehungsweise sieben Jahre zu verkürzen, hätte laut Normenkontrollrat eine Bürokratienteilnahme von 2,5 Mrd. Euro zur Folge gehabt. Diese Entscheidung wurde vom Gesetzgeber jedoch nicht mehr verwirklicht. Um die Belastung durch Aufbewahrungsfristen zu verringern, ist daher auch eine Änderung des § 257 HGB sowie des § 14b des Umsatzsteuergesetzes notwendig.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Änderungsantrag 6 der Fraktion der FDP (Crowdlending – Mitteilungspflicht für Internetplattformen nach dem Vorbild des § 45d Absatz 3 EStG)Änderung:

„Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommenssteuergesetzes):

Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

Dem § 45d EStG wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Eine inländische Internet-Dienstleistungsplattform hat das Zustandekommen eines Kauf- und Verkaufsauftrages in Aktien und anderen Finanzdienstleistungsinstrumenten sowie Darlehensnehmer und Darlehensgeber dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen, soweit es sich bei dem Anleger um eine im Inland ansässige natürliche oder juristische Person handelt. Neben den in § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung genannten Daten sind folgende Daten zu übermitteln:

1. Name und Anschrift des Darlehensgebers sowie Vertragsnummer und sonstige Kennzeichnung des Vertrages, und
2. Laufzeit und Anlagesumme.

Der Anleger gilt als Steuerpflichtiger im Sinne des § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Abgabenordnung. § 72a Absatz 4 und § 203a der Abgabenordnung finden keine Anwendung.““

Begründung:

„Die in § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe c EStG des Regierungsentwurfs geplante Besteuerung setzt voraus, dass die Internetplattformen Zahlungen von Darlehensnehmern in Empfang nehmen und an die Darlehensgeber oder Anleger weiterleiten. Diese Prämisse ist jedoch unzutreffend. Das Besitzerlangen an Anlegergeldern setzt eine aufsichtsrechtliche Zulassung der BaFin nach § 1 KWG voraus, die die Crowdlending-Plattformen nicht besitzen. Nach der allgemeinen Erlaubnis des § 34f GewO, über die die Plattformen verfügen, dürfen die Kreditplattformen keinen Besitz an Anlegergeldern erlangen.

Auch die für Kreditplattformen maßgebliche Norm des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG verbietet den Besitz von Anlagegeldern, da andernfalls die Bereichsausnahme nicht erfüllt wäre.

Damit findet der von der geplanten Norm zu steuernde Vorgang tatsächlich nicht statt und darf aufsichtsrechtlich auch gar nicht stattfinden.

Darüber hinaus verfügen die Online-Plattformen auch nicht über die Informationen, die für einen Abzug der Kapitalertragssteuer notwendig wären. Das Verarbeiten dieser Daten von Anlegern würde wiederum zu einem hohen bürokratischen Aufwand der Plattformen führen, um den Anforderungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung gerecht zu werden.

Dies gilt insbesondere für die bereits ausgezahlten Darlehen, da die Anleger im Nachhinein nicht mehr zu einer Offenlegung ihrer steuerlichen Informationen verpflichtet werden können.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 7 der Fraktion der FDP (Umsatzsteuerbefreiung für Privatkliniken – § 4 Nr. 14 b) Satz 2 aa) UStG)Änderung:

„Zu Artikel 9 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes – UStG)

5. § 4 wird wie folgt geändert:

b) Nummer 14 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b Satz 2 Doppelbuchstabe aa wird am Ende das Komma gestrichen und folgender Satzteil angefügt: „oder anderen Krankenhäusern.““

Begründung:

„Mit der geplanten Änderung soll das deutsche Recht an das EU-Recht angepasst werden.

Krankenhäuser, die nicht von öffentlich-rechtlichen Trägern betrieben werden oder bei denen es sich nicht um Plankrankenhäuser im Sinne des § 108 SGB V handelt, sind nach der Anpassung des § 4 Nr. 14 b Satz 2 aa) UStG steuerfrei, wenn

- sie ihre Leistungen in sozialer Hinsicht unter vergleichbaren Bedingungen wie die Krankenhäuser erbringen, die in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft stehen oder nach § 108 SGB V zugelassen sind. In sozialer Hinsicht vergleichbare Bedingungen liegen vor, wenn
- das Leistungsangebot des Krankenhauses den von Krankenhäusern in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft oder nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern erbrachten Leistungen entspricht und
 - die Kosten voraussichtlich in mindestens 40 % der jährlichen Belegungs- oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen für die Krankenhausleistungen kein höheres Entgelt als für allgemeine Krankenhausleistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung berechnet wurde oder
 - voraussichtlich mindestens 40 % der Leistungen den in § 4 Nummer 15 Buchstabe b UStG genannten Personen (gesetzlich Versicherte, Leistungsempfänger der Grundsicherung, Sozialhilfeempfänger oder Versorgungsberechtigte) zugutekommen.

Die beabsichtigten Regelungen stellen damit auf die frühere Rechtslage aus § 4 Nr. 16 b) UStG ab.

Eine Angleichung an das Unionsrecht wird nicht erreicht, weil die vorgesehene Änderung auf einer Auslegungshilfe des Bundesministeriums für Finanzen beruht (veröffentlicht im Jahr 2016) und erneut Bezug nimmt auf die Rechtslage vor 2009. Die bisher nachteiligen, nicht legal definierten Bestimmungen werden mit der geplanten Änderung gesetzlich festgeschrieben.

Für Kliniken entstehen hieraus erhebliche Schwierigkeiten bei der Überwachung der 40%-Grenze. Der Prüfaufwand für die Finanzämter fällt entsprechend hoch aus. Unter Umständen ergibt sich ein jährlicher Wechsel zwischen Steuerpflicht und Steuerbefreiung. Der bürokratische Mehraufwand ist hoch. Unternehmen drohen Rückzahlungen, wenn erst durch spätere Außenprüfungen geklärt werden kann, ob die Grenzen unter- oder überschritten worden sind. Bei Überschreiten der Grenze kommt es zur Steuerpflicht – die Krankenhausleistungen sind für somit effektiv teurer als diejenigen von öffentlichen Kliniken. Dies belastet insbesondere Selbstzahler, die privaten Krankenversicherungen und den Steuerzahler über die Beihilfestellen.

Besonders aber fehlt es an einer Optionsmöglichkeit. Privatkliniken, die die Voraussetzungen des neuen § 4 Nr. 14 b Satz 2 aa) 2. Halbsatz UStG erfüllen, haben künftig zwingend umsatzsteuerfreie Krankenhausleistungen zu deklarieren, da eine Option zur Umsatzsteuerpflicht nach § 9 UStG nicht vorgesehen ist. Ein de facto Wahlrecht wie im Zeitraum von 2009 und 2019 besteht nicht mehr. Privatkliniken, die sich bisher nicht auf die Mehrwertsteuersystem-Richtlinie berufen haben und nach nationalem Recht umsatzsteuerpflichtige Krankenhausleistungen und dementsprechend Vorsteuerabzüge erklärt haben, müssen ggf. mit Vorsteuerkorrekturen nach § 15a UStG rechnen. Auch hier ist mit einem erheblichen Mehraufwand für die Unternehmen zu rechnen.

Insoweit zielt dieser Antrag auf eine Gleichstellung von privaten Kliniken mit öffentlich-rechtlichen Kliniken, indem die beabsichtigten zusätzlichen Voraussetzungen in § 4 Nr. 14 b Satz 2 aa) UStG entfallen.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, B90/GR

Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte einen Änderungsantrag ein:

Änderungsantrag 1 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Körperschaftsteuerbefreiung von Genossenschaften)

„Zu Artikel 5 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes):

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

c) In Nummer 10 lit. a) wird vor das Wort „Mitgliedern“ das Wort „ordentliche“ eingefügt. In Nummer 10 lit. b) wird vor das Wort „Mitglieder“ das Wort „ordentliche“ eingefügt.“

Begründung

„Branchenvertreterinnen und -vertreter sowie Presseartikel wiesen kürzlich auf fragwürdige Gestaltungen im Bereich der Wohnungsgenossenschaften hin. U.a. durch sogenannte Familiengenossenschaften wird es Privatanlegerinnen und -anlegern unter Ausnutzung der Begünstigungen für Wohnungsgenossenschaften ermöglicht, Gewinne aus solchen Gesellschaften steuerfrei zu stellen. Zudem werden durch diese Gestaltungen den Mieterinnen und Mietern genossenschaftsrechtliche Mitwirkungsrechte genommen. Da solche Modelle nicht dem Wesen der Wohnungsgenossenschaften entsprechen und in der Regel nicht der Versorgung der Mitglieder mit günstigem Wohnraum dienen, sollte die Steuerbefreiung zielgerichteter ausgestaltet werden. Die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG ist daher dahingehend anzupassen, dass diese nur noch bei Vermietung oder Nutzungsüberlassung an ordentliche Mitglieder im Sinne des Genossenschaftsgesetzes gewährt wird.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: FDP

Entschließungsanträge

Die Fraktion der FDP brachte zum Gesetzentwurf zehn Entschließungsanträge ein:

Entschließungsantrag 1 der Fraktion der FDP (Pauschalen)

„Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vorzulegen, der die wichtigsten Pauschalen an die Inflation anpasst, und dabei

1. die Übungsleiterpauschale,
2. die Ehrenamtspauschale,
3. die Pauschale für das häusliche Arbeitszimmer,
4. die Pauschale für die doppelte Haushaltsführung,
5. den Arbeitnehmerpauschbetrag,
6. den Höchstbetrag für Kinderbetreuungskosten,
7. den Sonderausgaben-Pauschbetrag, und
8. den Sparer-Pauschbetrag

einbezieht. Dabei soll Haushaltsneutralität gewährleistet werden.“

Begründung

„Verschiedene Staaten verwenden eine Indexierung von Steuertarifen und steuerlichen Abzugsbeträgen, um diese automatisch an die Inflation anzupassen. Da gegen einen solchen Automatismus jedoch auch grundsätzliche Bedenken hervorgebracht werden können (etwa die Budgethoheit des Parlaments oder stabilitätspolitische Argumente, wie die Gefahr einer Verstärkung von Inflationstendenzen), sollten regelmäßig diskretionäre Anpassungen steuerlicher Größen erfolgen.

Die oben genannten Pauschalen sind bereits seit Jahren, teilweise noch nie seit ihrer Einführung, an die Inflation angepasst worden. Zum Sozialstaat gehört das Prinzip, die Leistungen auch an die Inflation anzupassen. Zum Steuerstaat sollte umgekehrt der Grundsatz gehören, dass das Nettoprinzip nicht durch die Inflation ausgehebelt wird. Die schleichende Verringerung betrifft jeden Steuerpflichtigen negativ. Es ist daher für den Gesetzgeber ein Gebot der Fairness, wichtige Pauschbeträge an das Preisniveau anzupassen.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: AfD

Entschließungsantrag 2 der Fraktion der FDP (Gemeinnützigkeit)

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Abgabenordnung (AO) dahingehend zu ändern, dass gemeinnützige Körperschaften die satzungsgemäß die Verwirklichung eines steuerbegünstigten Zwecks durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllt, einen Fall der unmittelbaren Zweckverwirklichung darstellt.“

Begründung

„Die Anpassung soll es Körperschaften ermöglichen, steuerbegünstigt arbeitsteilig planmäßig zusammenzuwirken, um gemeinsam einen steuerbegünstigten Zweck (§§ 51-68 AO) zu realisieren.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme (Drucksache 356/19, Beschluss vom 20.09.2019) zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften einen diesbezüglichen Formulierungsvorschlag unterbreitet (Rz 70). Dabei soll der §57 AO um zwei Absätze ergänzt werden.

Bei der Umsetzung sollte dabei deutlich werden, dass mit der Bezugnahme auf § 14 AO (Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) im neuen erweiterten § 57 AO auch die zeitnahe Mittelverwendung für steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke (gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 5 AO) eingeschlossen ist.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, B90/GR
Ablehnung: CDU/CSU, SPD
Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

Entschließungsantrag 3 der Fraktion der FDP (Geplante Änderung zu § 20 Abs. 2 EStG streichen)

„Der Bundestag wolle beschließen:

- I. die geplante Änderung von § 20 Abs. 2 EStG gänzlich aus den Gesetzentwurf zu streichen, und
- II. die benannten Urteile des BFH zur steuerlichen Anerkennung von Verlusten aus Kapitalanlagen in BMF-Anwendungsschreiben umsetzen, und
- III. darauf hinzuwirken, dass die Finanzverwaltung die benannten Urteile im Bundessteuerblatt II (BStBl II) umgehend veröffentlicht.

Begründung

„Im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung sind Änderungen bei der Besteuerung von Kapitaleinkünften vorgesehen, die der Steuersystematik widersprechen und zudem aus Gerechtigkeits- und Leistungsfähigkeitsgesichtspunkten abzulehnen sind.

Während Anleger Gewinne aus Kapitalanlagen im Privatvermögen versteuern müssen, sollen laut den geplanten Vorschriften zur Änderung von § 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) zukünftig bestimmte Verluste aus Kapitalanlagen im Privatvermögen nicht steuerlich geltend gemacht werden können. Konkret sollen u. a. der Verfall von Optionen und der Verlust durch Ausfall einer Kapitalforderung oder der Ausbuchung einer wertlosen Aktie nach § 20 Absatz 2 EStG nicht berücksichtigt werden, wovon etwa 750.000 Privatanleger betroffen sein könnten. Diese Regelung steht aus Sicht der Antragsteller im diametralen Gegensatz zu Urteilen des Bundesfinanzhofs (BFH), der die Grundaussage vertritt, dass nicht nur eine umfassende steuerliche Berücksichtigung von Vermögenszuwächsen, sondern auch solche von Vermögensminderungen vorzunehmen ist (vgl. BFH, Urt. v. 20. November 2018, VIII R 37/15, DStR 2019, S. 55, Rz. 26 unter Verweis auf BFH, Urt. v. 24. Oktober 2017, VIII R 13/15, BB 2018, S. 99, Rz. 11-12; BFH, Urt. v. 12. Januar 2016, XI R 48/14, BStBl. II 2016, 456, BFH, Urt. v. 12. Januar 2016, XI R 49/14, BStBl. II 2016, 459, BFH, Urt. v. 12. Januar 2016, XI R 50/14, BStBl. II 2016, 462, BFH, Urt. v. 24. Oktober 2017, VIII R 13/145).“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP
Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR
Enthaltung: -

Entschließungsantrag 4 der Fraktion der FDP (Geplante Änderung zu § 25 UStG streichen)

„Der Bundestag wolle beschließen:

- I. die geplante Änderung von § 25 UStG gänzlich aus den Gesetzentwurf zu streichen, und
- II. die benannten Urteile des BFH zur Margenbesteuerung umzusetzen.“

Begründung

„Im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung sind Änderungen bei der Besteuerung von Reiseleistungen vorgesehen, die aus Sicht der FDP-Bundestagsfraktion der Umsatzsteuersystematik widersprechen und zudem aus Effizienzgesichtspunkten abzulehnen sind.

Die Ermittlung der Marge ist aus praktischen Gründen mit erheblichem Aufwand verbunden. Angesichts der Möglichkeit einer ebenso effektiven Gruppen- oder Gesamtmargenermittlung, stehen diesem bürokratischen Mehraufwand keine Vorteile oder Mehreinnahmen gegenüber.

Der Vorschlag der Bundesregierung hat eine Margenbesteuerung auch bei B2B Geschäften zur Folge. Da der Vorsteuerabzug beim Empfänger der Reiseleistungen ausgeschlossen ist, verstößt diese Folge dem Prinzip der Neutralität der Umsatzsteuer beim Unternehmer. Da nur der Endverbraucher mit der Umsatzsteuer belastet werden soll, ist die geplante Änderung systemwidrig.

Die geplante Margenbesteuerung bei B2B und bei MICE Geschäften führt zudem zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen im Vergleich zu Direktanbietern.

Die geplante Regelung steht aus Sicht der Antragsteller im diametralen Gegensatz zu Urteilen des Bundesfinanzhofs (BFH), (vgl. BFH Urt. v. 12.8.2004, V R 49/02, BStBl 2004 II S. 1090; BFH Urt. v. 19.10.2011, XI R 18/09, BB 2012, 865; BFH Urt. v. 13.12.2018, V R 52/17, BB 2019, 803).“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: AfD, DIE LINKE., B90/GR

Entschließungsantrag 5 der Fraktion der FDP (BFH-Urteil zu § 8 Nr. 1 Buchstabe d und e GewStG umsetzen)

„Der Bundestag wolle beschließen:

- I. das benannte Urteil des BFH zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Reisevorleistungen umzusetzen, und*
- II. darauf hinzuwirken, dass die Finanzverwaltung die benannten Urteile im Bundessteuerblatt II (BStBl II) umgehend veröffentlicht. “*

Begründung

„Schon das Finanzgericht Düsseldorf hatte mit Urteil vom 24.9.2018 (3 K 2728/16 G) entschieden, dass der Reisevorleistungseinkauf nicht der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung unterliegt. Diese Rechtsprechung wurde nun höchstrichterlich vom BFH bestätigt (vgl. BFH, Urt. v. 05.08.2019, Az. III R 22/16).

Die Anmietung von Hotelzimmern ist nicht gleichzusetzen mit der Anmietung von fiktivem Anlagevermögen, sondern stellt echtes Umlaufvermögen dar. Als Grundlage für eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung scheidet diese Anmietung daher aus. Nachdem dies nun auch vom BFH bestätigt wurde, ist die missverständliche Gesetzesformulierung zu korrigieren und das BFH Urteil umzusetzen.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP, B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: DIE LINKE.

Entschließungsantrag 6 der Fraktion der FDP (Einschränkung der Steuerfreiheit von Sachbezugskarten verhindern)

„Der Bundestag wolle beschließen:

- I. in § 8 Abs. 2 EStG klarzustellen, dass Gutscheine, Guthabekarten und Sachbezugskarten in analoger und digitaler Form als Sachbezüge einzuordnen sind, soweit sie ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und eine Bargeldauszahlung bzw. -abhebung ausgeschlossen ist.“

Begründung

„Im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung ist vorgesehen, die Möglichkeiten von steuer- und sozialversicherungsfreien Sachbezügen einzuschränken.

Die darunter fallenden Guthaben-Kreditkarten ohne Barauszahlungsfunktion sind bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern sehr populär, zeitgemäß, mit geringem Verwaltungs-Aufwand für die Arbeitgeber und guter Nachvollziehbarkeit für die Finanzbehörden verbunden. Vor allem der Mittelstand, das Handwerk, Ärzte, Pflegeeinrichtungen sowie viele weitere Betriebe nutzen die Karten im Wettbewerb mit Großkonzernen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität. Sie ermöglichen es sowohl dem Arbeitgeber als auch dem Arbeitnehmer flexibel und unbürokratisch Sachzuwendung im Rahmen der 44 € Freigrenze zu nutzen. Die vorgesehene Regelung schadet somit nicht nur dem deutschen Mittelstand, sondern geht zudem unverhältnismäßig über die Umsetzung der BFH-Urteile vom 7. Juni 2018 (VI R 13/16) und 4. Juli 2018 (VI R 16/17) zur Ablehnung von Versicherungsbeiträgen als Sachlohn hinaus.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Enthaltung: B90/GR

Entschließungsantrag 7 der Fraktion der FDP (Gemeinnützigkeit Freifunk)

„Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Einrichtung und Unterhaltung von „Freifunk-Netzen“ als neue Nummer 26 in den Katalog der gemeinnützigen Zwecke in § 52 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung aufzunehmen und sich somit dem Beschluss des Bundesrates auf Bundesrats-Drucksache 107/17 vom 10. März 2017 anzuschließen.“

Begründung

„Freifunk-Initiativen sind weit mehr als technische Serviceanbieter. Sie sind gesellschaftlich aktive Vereine, die für ihre eigene Nachbarschaft und darüber hinaus freies Internet bereitstellen und ihr Wissen diskutieren und weitergeben. „Frei“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die bereitgestellten Netze öffentlich und anonym zugänglich sind, sie nicht kommerziell betrieben oder ausgewertet werden und die darin transportierten Informationen nicht einsehbar, veränderbar oder zensierbar sind. Freifunk-Initiativen beschäftigen sich mit politischen Vorhaben auf EU- und Bundesebene. Sie nehmen am gesellschaftlichen und politischen Diskurs teil, fördern diesen und gestalten den digitalen Wandel aktiv mit. Somit leisten sie einen Beitrag zur Aus- und Weiterbildung, tragen zu Integration und vor allem Teilhabe am digitalen Leben bei und fördern technisches Verständnis innerhalb der Bevölkerung. Es handelt sich dabei um Initiativen aus der Mitte der Bevölkerung, die Teil einer gestaltenden Zivilgesellschaft sind. Insbesondere ihr soziales Engagement bei der Ausstattung von Geflüchteten- und Obdachlosenunterkünften mit Freifunk, gilt es zu würdigen. Als Verein übernehmen sie gesamtgesellschaftliche Verantwortung. Dennoch bereitet den Initiativen die uneinheitliche Behandlung durch die Finanzbehörden Sorgen. Denn eine klare Zuordnung zu einem der Katalogzwecke des § 52 der Abgabenordnung ist aktuell nicht

möglich. Die Folge sind unterschiedliche Zuordnungen oder gar die Ablehnung der Gemeinnützigkeit einer Freifunk-Initiative. Eine bundesweit einheitliche Regelung würde die Freifunk-Initiativen stärken, sie von unnötiger Bürokratie entlasten, ihr Engagement fördern und ihnen Rechtssicherheit garantieren.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: AfD

Entschließungsantrag 8 der Fraktion der FDP (Klarstellung zu § 6b EStG)

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. zu prüfen, ob der Verweis auf §6b Abs. 5 EStG in §6b Abs. 10 S.4 EStG nicht redaktionell zu korrigieren ist.“

Begründung

„Bei der Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter wird in § 6b Abs. 10 EStG geregelt, dass Steuerpflichtige, die keine Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sind, Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bis zu einem Betrag von 500 000 Euro auf die im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder in den folgenden zwei Wirtschaftsjahren angeschafften Anteile an Kapitalgesellschaften oder angeschafften oder hergestellten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter oder auf die im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder in den folgenden vier Wirtschaftsjahren angeschafften oder hergestellten Gebäude nach Maßgabe der Sätze 2 bis 10 übertragen können.

Die Einkommensteuerrichtlinie R6b.2 (13) EStR enthält eine bestätigende Regelung: "Eine Übertragung des Gewinns auf die in dem der Veräußerung vorangegangenen Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter sieht § 6b Abs. 10 Satz 1 EStG (anders als § 6b Abs. 1 Satz 1 EStG) ausdrücklich nicht vor."

Daher läuft der Verweis von §6b Abs. 10 S. 4 EStG "Absatz 2, Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2, 3, 5 und Satz 2 sowie Absatz 5 sind sinngemäß anzuwenden." ins Leere, da §6b Abs. 5 EStG ausschließlich auf das vorangegangene Wirtschaftsjahr abzielt. "An die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des Absatzes 1 tritt in den Fällen, in denen das Wirtschaftsgut im Wirtschaftsjahr vor der Veräußerung angeschafft oder hergestellt worden ist, der Buchwert am Schluss des Wirtschaftsjahres der Anschaffung oder Herstellung."“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

Entschließungsantrag 9 der Fraktion der FDP (Belegausgabepflicht durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen)

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sicherzustellen, dass die in der Regelung des § 146a Abs. 2 S. 1 AO zum Ausdruck kommende Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, faktisch nicht durch eine zu einschränkende Auslegung der Anforderungen an die Gewährung einer Befreiung von der Belegausgabepflicht ins Leere läuft.“

Begründung

„Das technische Umfeld, in dem das Besteuerungsverfahren für einen effizienten, rechtmäßigen und gleichmäßigen Steuervollzug sorgen muss, hat sich erheblich gewandelt. Um die gleichmäßige und gesetzmäßige Besteuerung auch für die Zukunft sicherzustellen, sieht das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vor, ergänzend zum Schutz elektronischer Aufzeichnungssysteme, insbesondere Kassensysteme, durch zertifizierte technische Sicherheitseinrichtungen ab dem 1. Januar 2020 eine grundsätzlich verpflichtende Belegausgabe vor (§ 146a Abs. 2 S. 1 AO). Bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen können die Finanzbehörden nach § 148 AO aus Zumutbarkeitsgründen nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Belegausgabepflicht befreien.

Im Anwendungserlass zu § 146a AO (BStBl I 2019, S. 518 ff., Rz. 6.9, 6.11) führt die Finanzverwaltung zu den Voraussetzungen einer Befreiung von der Belegausgabepflicht wie folgt aus: „Eine Befreiung kommt nur dann in Betracht, wenn nachweislich eine sachliche oder persönliche Härte für den einzelnen Steuerpflichtigen besteht. Die mit der Belegausgabepflicht entstehenden Kosten stellen für sich allein keine sachliche Härte im Sinne des § 148 AO dar. [...] Die Befreiung von der Belegausgabepflicht setzt voraus, dass durch die Unterdrückung der Belegausgabe die Funktion der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung nicht eingeschränkt wird.“

Zukünftig müssen die Belege eine Vielzahl neuer Angaben enthalten (vgl. § 6 KassenSichV). Dies führt dazu, dass der ausgegebene Beleg selbst bei Verkauf von wenigen Waren schnell eine beachtliche Länge erreicht und damit der Verbrauch von (Thermo)Papier deutlich ansteigt. In der Praxis sieht die weit überwiegende Zahl der Kunden von einer Mitnahme der angebotenen Belege ab, so dass die Belege aufgrund der Belegausgabepflicht zukünftig von den Unternehmen entsorgt werden müssen. Dies beeinflusst wiederum den Bedien- und Betriebsablauf, der auf eine schnelle Abfolge einer Vielzahl von Verkäufen ausgerichtet ist.

Dafür, dass sich das Interesse der Kunden an der Belegmitnahme sowie den konkreten Belegangaben zukünftig signifikant ändern wird, gibt es keine gesicherten Erkenntnisse. Der Umstand, dass eine Belegerteilung nicht erfolgt, lässt nicht den zwangsläufigen Schluss einer Nichterfassung des Geschäftsvorfalles zu. Vielmehr muss der Unternehmer damit rechnen, dass ein Beleg durch den Kunden jederzeit angefordert werden kann. Damit wird einem Entdeckungsrisiko ausreichend Rechnung getragen. Anders als z. B. in Österreich ist eine Belegausgabe nicht zwingend erforderlich, um Manipulationen zu verhindern, da eine Sicherung eines Geschäftsvorfalles bzw. eines anderen Vorgangs bereits mit Beginn desselben in der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung erfolgt.

Zentrale Ziele der Bundesregierung, die Abfallvermeidung und ein nachhaltiger Umgang mit Ressourcen, stehen einer allgemeinen Belegausgabepflicht diametral entgegen. Der Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks befürchtet, dass künftig allein in den Betrieben des Deutschen Bäckerhandwerks ca. 500 Millionen Meter Bonpapier und damit mehr als die Entfernung zum Mond für die Belegausgabepflicht gebraucht werden (<https://www.baeckerhandwerk.de/politik-presse/verbandsarbeit-events/weiterer-buerokratiewahnsinn/>).“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, B90/GR

Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

Entschließungsantrag 10 der Fraktion der FDP (Rechtssicherheit beim Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen)

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die erstmalige Anwendung der §§ 146a und 379 AO in der Fassung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen bis mindestens 30. September 2020 auszusetzen und so die für die Unternehmen die dringend erforderliche Rechtssicherheit herzustellen.“

Begründung:

„Das technische Umfeld, in dem das Besteuerungsverfahren für einen effizienten, rechtmäßigen und gleichmäßigen Steuervollzug sorgen muss, hat sich erheblich gewandelt. Um die gleichmäßige und gesetzmäßige Besteuerung auch für die Zukunft sicherzustellen, sieht das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vor, dass elektronische Aufzeichnungssysteme, insbesondere Kassensysteme, ab dem 1. Januar 2020 durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen sind. Dies ist ein maßgeblicher Baustein zur Gewährleistung der Integrität, Authentizität und Vollständigkeit von digitalen Grundaufzeichnungen.

Ergänzend zu der gesetzlichen Neuregelung war neben der Einführung einer Kassensicherungsverordnung auch die Erarbeitung der technischen Anforderungen an die zu zertifizierenden technischen Sicherheitseinrichtungen durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sowie die Entwicklung einer einheitlichen Beschreibung einer Schnittstelle für den Export von Daten aus elektronischen Aufzeichnungssystemen (DSFinV-K) erforderlich. Grundlegende Neukonzeptionen gehen mit langen und komplexen Planungs- und Umsetzungsphasen einher. Zuletzt wurde die DSFinV-K, deren Vorgaben durch die Kassenhersteller umzusetzen sind, durch das Bundesministerium der Finanzen am 2. August 2019 veröffentlicht.

Die Erreichung des Ziels, durch die gesetzliche Neuregelung Manipulationen an digitalen zu Grundaufzeichnungen zu erschweren, der Finanzverwaltung neue Möglichkeiten der Prüfung zu eröffnen und eine dem gesetzlichen Auftrag entsprechende Festsetzung und Erhebung der Steuern langfristig zu gewährleisten, darf nicht dazu führen, dass die Unternehmen mit einer unverhältnismäßig kurzen und faktisch nicht einhaltbaren Frist zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen konfrontiert werden.

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen sind elektronische Aufzeichnungssysteme grundsätzlich ab dem 1. Januar 2020 durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. Weiter wurde geregelt, dass die elektronischen Grundaufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar aufzuzeichnen sind (Einzelaufzeichnungspflicht) und auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden müssen.

Die Bundesregierung hatte auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Hessel u. a. und der Fraktion FDP vom 21. Februar 2019 (BT-Drucksache 19/7974) am 22. März 2019 (BT-Drucksache 19/8684) mitgeteilt, dass im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens ZERSIKA mit einer Freigabe eines zertifizierten technischen Sicherheitsmoduls im 2. Quartal und mit einem Abschluss des Zertifizierungsverfahrens im 4. Quartal dieses Jahres zu rechnen sei. Es gäbe darüber hinaus weitere Zertifizierungsverfahren für technische Sicherheitseinrichtungen. Die Bundesregierung ging zum damaligen Zeitpunkt davon aus, dass die zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen rechtzeitig in den Verkehr und flächendeckend in Einsatz gebracht werden können. Durch das Projekt ZERSIKA könne der gesetzlich vorgegebene Einführungstermin auch bei unvorhersehbaren Herausforderungen im Zertifizierungsverfahren gehalten werden.

Zertifizierte bzw. vorläufig freigegebene technische Sicherheitseinrichtungen waren zumindest bis Ende Oktober 2019 nicht am Markt verfügbar. Daher kann der vorgesehene Anwendungszeitpunkt zum Einsatz einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung am 1. Januar 2020 keinesfalls flächendeckend eingehalten werden. Vielmehr ist aktuell nicht sicher einzuschätzen, ob bis Ende des Jahres überhaupt Kassensysteme auf dem Markt verfügbar sein werden, die den neuen gesetzlichen Anforderungen entsprechen bzw. ob vorhandene Kassensysteme entsprechend aufgerüstet werden können.

Ab dem 1. Januar 2020 werden die neuen gesetzlichen Anforderungen des § 146a AO ergänzt durch neue Steuergefährdungstatbestände (§ 379 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 6 AO). Diese greifen ein, wenn ein technisches System eingesetzt wird, das nicht den Anforderungen des § 146a Abs. 1 AO entspricht, eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung in elektronischen Aufzeichnungssystemen fehlt oder nicht richtig verwendet wird oder elektronische Aufzeichnungssysteme, technische Sicherheitseinrichtungen oder sonstige Software in den Verkehr gebracht oder beworben werden, die nicht jeden einzelnen Geschäftsvorfall vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet erfassen bzw. die die Möglichkeit eröffnen, nachträglich nicht nachvollziehbar steuerrelevante Daten zu verändern, löschen oder zu unterdrücken (Manipulationssoftware).

Ausweislich der Pressemitteilung Nr. 239 des Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und Heimat vom 25. September 2019 soll auf Bund-Länder-Ebene ein Beschluss gefasst worden sein, mittels einer zeitlich befristeten

Nichtbeanstandungsregelung bis 30. September 2020 eine dringend notwendige Rechtssicherheit für die Unternehmen zu schaffen. Eine Veröffentlichung der angekündigten Nichtbeanstandungsregelung ist bisher nicht erfolgt. In der Folge besteht zwei Monate vor Eintritt des Anwendungszeitpunkts weiterhin für die Unternehmen eine drohende Rechtsunsicherheit. Dies gilt auch im Hinblick auf die ebenfalls neu eingeführte Mitteilungspflicht (§ 146a Abs. 4 AO).“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: AfD, DIE LINKE., B90/GR

Die Fraktion DIE LINKE. brachte zum Gesetzentwurf einen Entschließungsantrag ein:

Entschließungsantrag 1 der Fraktion DIE LINKE. (Nur effiziente Elektrofahrzeuge steuerlich fördern)

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer Vorschriften dahingehend abzuändern, dass nur solche Fahrzeuge mit teil-elektrischem (Plug-In-Hybrid) oder vollelektrischem Antrieb in den Genuss einer steuerlichen Förderung bei der Bewertung des geldwerten Vorteils als Dienstwagen und der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung bei Miete und Leasing kommen, die gewissen Mindesteffizienzkriterien beim Energieverbrauch genügen. Konkret dürfen nur

- a) Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb gefördert werden, deren Stromverbrauch nach WLTP 180 Wh/km (ab 1.1.2022: 160 Wh/km und ab 1.1.2024: 140 Wh/km) – orientiert am UBA-Strommix-Wert von 486 Gramm CO₂/kWh – nicht überschreitet, oder
- b) Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge gefördert werden, wenn sie dieselben Grenzwerte wie die vorgenannten Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb erfüllen und zusätzlich im reinen Verbrennungsbetrieb den Grenzwert von 95 Gramm CO₂/km nicht überschreiten.

2. den Steuervorteil von 0,5 Prozent des inländischen Listenpreises bis Ende des Jahres 2030 bei privater Nutzung nur für im vorgenannten Sinne effiziente vollelektrische Dienstwagen zu gewähren. Für effiziente Plug-In-Hybrid-Dienstwagen soll der Steuervorteil bei privater Nutzung dagegen auf 0,8 Prozent des inländischen Listenpreises begrenzt werden. Für voll- oder teilelektrische Dienstwagen, die den Effizienzanforderungen aus Punkt 1 nicht entsprechen, ist die private Nutzung mit 1 Prozent des Listenpreises zu besteuern.“

Begründung

„Auch bei der Nutzung von Strom als Antriebsenergie von Automobilen müssen wir nicht nur aus Gründen des Klimaschutzes sparsam mit den natürlichen Ressourcen umgehen. Daher sollten nur solche E-PKW gefördert werden, die im Alltagsbetrieb ein Mindestmaß an Energieeffizienz aufweisen. Statt nach dem Gießkannenprinzip auch schwere, energieverbrauchsintensive (teil-)elektrische Geländewagen und Luxuslimousinen zu fördern, sollte daher jegliche steuerliche Förderung der E-Mobilität auf solche Fahrzeuge beschränkt werden, die eine gewisse Mindesteffizienz erfüllen. Kombiniert man den Zielwert für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor von 95 Gramm CO₂/km mit dem derzeitigen Strommix-Wert des Umweltbundesamtes von 486 Gramm CO₂/kWh und rechnet zusätzlich mit ca. 10 Prozent Ladeverlusten, so sollte ein „effizientes Elektroautomobil“ nicht mehr als 180 Wh/km verbrauchen dürfen. Diese Mindestanforderung sollte nicht nur für „effiziente Elektroautos“, sondern auch für „effiziente Plug-In-Hybridfahrzeuge“ gelten, wenn sie rein elektrisch unterwegs sind und in den Genuss staatlicher Förderungen kommen wollen. Da Plug-In-Hybridfahrzeuge heutzutage den überwiegenden Anteil im

Verbrennungsbetrieb fahren, sollten sie zusätzlich die Grenze von 95 Gramm CO₂/km im reinen Verbrennungsbetrieb nicht überschreiten dürfen, um als „effizientes Plug-In-Hybridfahrzeuge“ im Sinne der staatlichen Förderungswürdigkeit zu gelten.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, B90/GR

Enthaltung: -

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte zum Gesetzentwurf einen Entschließungsantrag ein:

Entschließungsantrag 1 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Klimafreundlichere Ausrichtung der Förderinstrumente sowie Änderungen im Umsatzsteuergesetz)

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Koalition aus CDU, CSU und SPD hat in ihrem Koalitionsvertrag festgelegt, dass die Mobilitätspolitik dem Pariser Klimaschutzabkommen und dem Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung verpflichtet ist. Der Individualverkehr mit dem Pkw ist der größte Verursacher klimaschädlicher Treibhausgase im deutschen Verkehrssektor. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, den CO₂-Ausstoß von Neuwagen deutlich zu vermindern und klimafreundliche Alternativen zum Autofahren zu fördern.

Die Dienstwagenbesteuerung hat seit Jahrzehnten einen erheblichen Einfluss auf den Neuwagenmarkt sowie den Automobilbestand in Deutschland und somit auch auf die CO₂-Emissionen des Pkw-Verkehrs. Insbesondere Fahrzeuge der Mittel- und Oberklasse werden zu hohen Anteilen als Dienstwagen zugelassen. Zwei Drittel aller Pkw-Neuzulassungen finanziert mittlerweile die Allgemeinheit über die Regelungen der Dienstwagenbesteuerung mit. Da dieses Dienstwagenprivileg wenigen Personen steuerliche Unterstützung bei einer betrieblichen Anschaffung eines Fahrzeuges gewährt, welche bei einer privaten Anschaffung nicht vorliegt, und der Staat laut Umweltbundesamt auf mehr als drei Milliarden Euro Einnahmen verzichtet, muss es gut begründet sein.

Emissionsarme bzw. emissionsfreie Fahrzeuge sind dem Gemeinwohl förderlicher als Fahrzeuge, die viel CO₂ und Schadstoffe ausstoßen und mehr Lärm verursachen. Seit Jahren macht der Klimaschutz im Verkehrssektor keine Fortschritte, da der CO₂-Ausstoß des Autoverkehrs nicht sinkt und die Gesamtemissionen des Verkehrssektors noch genauso hoch sind wie im Jahr 1990. An diesem Stillstand haben Dienstwagen mit Verbrennungsmotoren, übermäßigen PS-Werten und hohem Gewicht erheblichen Anteil. Dieser bleibt bestehen, wenn diese Pkw noch viele Jahre als Gebrauchtwagen weitergefahren werden.

Um die Dekarbonisierung des Verkehrs voranzubringen, müssen Verkehrsmittel endlich entsprechend ihrer Umweltauswirkungen und ihres Energieverbrauchs besteuert werden. Umweltfreundliche Verkehrsmittel werden dann steuerlich besser und umweltschädliche entsprechend schlechter gestellt.

Es ist dementsprechend sinnvoll, das Steuerrecht so anzupassen, dass emissionsfreie Fahrzeuge bei der Dienstwagenbesteuerung besonders begünstigt werden. Höhere Anschaffungskosten und Effizienzvorteile rechtfertigen dabei insbesondere eine bevorzugte Förderung vollelektrischer Fahrzeuge, deren Marktdurchdringung gewünscht ist und nach wie vor aussteht.

Eine unveränderte steuerliche Begünstigung klimaschädlicher Dienstwagen mit hohem Spritverbrauch ist dagegen nicht länger akzeptabel und muss enden.

Steuerliche Vorteile müssen aber erst recht für Fahrräder und Pedelecs als Diensträder und für andere Verkehrsmittel mit Klimavorteilen gelten. Gerade in Ballungsräumen und ihren Randzonen tragen Fahrräder zu einer Entlastung des Verkehrs und zu einer Verringerung der Abgas- und Feinstaubbelastungen bei. Radverkehr ist besonders kostengünstig, klimafreundlich und energieeffizient. Er fördert zudem die körperliche Gesundheit.

Mit den positiven Auswirkungen auf Umwelt und Flächenbedarf sind auch steuerliche Anreize zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu begründen. Seit dem 1. Januar 2019 muss der geldwerte Vorteil eines Jobtickets zwar nicht mehr versteuert werden, es erfolgt jedoch eine Anrechnung auf die Entfernungspauschale. Zudem besteht diese Steuerfreiheit nur, wenn das Jobticket zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

Neben den Aspekten der E-Mobilität will die Koalition die zentralen Umsatzsteuer-Befreiungsvorschriften für Bildungsleistungen ändern. Sie beruft sich darauf, EU-rechtliche Vorgaben und die Entwicklungen der Rechtsprechung von EuGH und BFH im deutschen Umsatzsteuerrecht nachvollziehen zu müssen. Die Volkshochschulen, aber auch zahlreiche andere Träger der Fort- und Weiterbildung befürchten durch die geplanten Änderungen den Wegfall der bisherigen Umsatzsteuerbefreiung und damit eine Verteuerung ihrer Bildungsangebote. Diese Einschränkung würde den Zugang zu Weiterbildung – insbesondere für Bevölkerungsgruppen, die nicht aktiv oder nur eingeschränkt im Erwerbsleben stehen – deutlich erschweren und steht damit im klaren Widerspruch zur Weiterbildungsrhetorik der Bundesregierung.

Weiterhin soll eine Wertgrenze von 50 Euro zur Mehrwertsteuererstattung im nichtkommerziellen Reiseverkehr geschaffen und neue Umsatzsteuerermäßigungen für elektronische Medien und Produkte der weiblichen Monatshygiene geschaffen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

Mobilität

- *die Dienstwagenbesteuerung an dem tatsächlichen CO₂-Ausstoß der Dienstwagen zu orientieren. Dazu soll ein CO₂-Zielwert zugrunde gelegt werden, beginnend mit dem EU-Flottengrenzwert für das Jahr 2021 von 95g CO₂/km. Dieser CO₂-Zielwert wird entsprechend der EU-Vorgaben zu CO₂-Einsparzielen für Neuwagen bis zum Jahr 2030 schrittweise abgesenkt;*
- *die Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen mit verbrennungsmotorischem Antrieb (geldwerter Vorteil) so zu ändern, dass sich die Besteuerung bzw. der geldwerte Vorteil ab einem CO₂-Ausstoß oberhalb dieses jeweiligen CO₂-Zielwerts für Neuwagen mit steigendem CO₂-Ausstoß entsprechend erhöht;*
- *die im Gesetzentwurf in Artikel 2 Nummer 4 zu § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 EStG vorgesehene Verlängerung der Förderung der Dienstwagenbesteuerung so zu fassen, dass allein vollelektrische Fahrzeuge durch eine Halbierung der Bemessungsgrundlage bevorzugt werden;*
- *die steuerliche Behandlung von Dienstwagen in Unternehmen so zu ändern, dass der Anteil der steuerlich als Betriebsausgaben geltend zu machenden Kosten für Dienstwagen (Abschreibungen, Benzin, Reparaturen etc.) bei Überschreiten des jeweiligen CO₂-Zielwertes für Neuwagen mit steigendem CO₂-Ausstoß linear verringert wird. Der Betriebsausgabenabzug wird vollständig versagt, wenn die CO₂-Emissionen mehr als das Anderthalbfache des jeweiligen EU-Zielwerts betragen. Bei einem CO₂-Ausstoß bis maximal in Höhe des EU-Zielwertes sind die Betriebsausgaben weiterhin vollständig abzugsfähig;*
- *bei Dienstfahrrädern und Dienst-Pedelecs, welche im Rahmen einer Entgeltumwandlung finanziert werden, den Prozentsatz zur Ermittlung des geldwerten Vorteils auf 0 Prozent abzusenken, sodass kein geldwerter Vorteil zu versteuern ist;*
- *Jobtickets, die von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für Arbeitswege sowie für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr genutzt werden können, ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale steuerfrei zu stellen;*
- *alternativ zu den bisherigen Besteuerungsregelungen für die Bahncard 100 eine pauschale Besteuerungsmethode für den privaten Nutzungsanteil einzuführen;*
- *die oben aufgeführten Neuregelungen für Pkw auf den Anwendungszeitraum vom 1. Januar 2020 bis Ende des Jahres 2029 zu beschränken und sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2030 nur noch emissionsfreie Pkw neuzugelassen werden.*

Umsatzbesteuerung

- dauerhaft sicherzustellen, dass Bildungsleistungen umsatzsteuerbefreit angeboten werden können und damit dem wichtigen Beitrag der allgemeinen Weiterbildung zur Sicherung des gesellschaftlichen Zusammenhalts Rechnung zu tragen. Der europarechtliche Spielraum ist dafür umfassend auszuschöpfen;
- trotz Einführung einer Wertgrenze weiter an einem automatisierten Verfahren zur Mehrwertsteuererstattung im nichtkommerziellen Reiseverkehr zu arbeiten;
- die Einführung neuer Umsatzsteuerermäßigungen zum Anlass zu nehmen, den Ermäßigungskatalog der Umsatzsteuer in Bezug auf ökologische und soziale Wirkung bestehender Ermäßigungen zu überprüfen, vor allem den ermäßigten Umsatzsteuersatz für Periodenprodukte einzuführen und das Steuerrecht insgesamt geschlechtergerecht zu reformieren, u.a. durch die Abschaffung des Ehegattensplittings für neu geschlossene Ehen.

Genossenschaften

- die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG dahingehend anzupassen, dass diese nur noch bei Vermietung oder Nutzungsüberlassung an ordentliche Mitglieder im Sinne des Genossenschaftsgesetzes gewährt wird, um Gestaltungen zu verhindern, die nicht die (wohnungs-)genossenschaftlichen Prinzipien widerspiegeln.“

Begründung„Mobilität

Die Bundesregierung hat sich im Klimaschutzplan 2050 zum Ziel gesetzt, die CO₂-Emissionen des Verkehrssektors bis 2030 um 40 bis 42 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 zu senken. Derzeit sind die verkehrsbedingten CO₂-Emissionen jedoch noch genauso hoch wie im Jahr 1990. Der Pkw-Verkehr – und damit auch der Dienstwagenverkehr – tragen zu fast zwei Dritteln dazu bei.

Von den jährlichen gewerblichen Neuzulassungen (ca. 2,2 Millionen Kraftfahrzeuge) machen Dienstwagen ca. eine Million Kraftfahrzeuge aus. Die steuerliche Behandlung von Dienstwagen bietet folglich ein großes Potenzial, einen Anreiz für die Nutzung von energieeffizienten und schadstoffarmen Kraftfahrzeugen zu schaffen und um die Klimaziele im Verkehrssektor zu erreichen.

Um über das Steuerrecht einen wirkungsvollen Effekt erzielen zu können, sind Neuregelungen notwendig, die sowohl bei der Besteuerung der Unternehmen, als auch bei der Besteuerung der Dienstwagennutzer ansetzen. Unternehmen, die ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Dienstwagen überlassen, können im Regelfall sämtliche Kosten, die dadurch entstehen, steuerlich als Betriebsausgaben absetzen. Es wird davon ausgegangen, dass der Dienstwagen aus betrieblichen Gründen angeschafft wurde. Zu den anfallenden Kosten gehören z. B. jährliche Abschreibungen auf die Anschaffungskosten sowie Reparatur- und Benzinkosten.

Wird der überlassene Dienstwagen privat genutzt, so muss dieser private Nutzungsvorteil, der sogenannte geldwerte Vorteil mit dem persönlichen Einkommensteuersatz versteuert werden. Der geldwerte Vorteil berechnet sich bei Fahrzeugen, die ausschließlich einen Verbrennungsmotor nutzen, dabei grundsätzlich nach der 1-Prozent-Methode (ein Prozent des Bruttolistenpreises pro Monat). Das Steuerrecht unterscheidet weder bei der Besteuerung der Unternehmen, noch bei den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen danach, welche externen Kosten durch den Gebrauch von Dienstwagen entstehen.

Wir wollen deshalb ökologische Kriterien bei der Dienstwagenbesteuerung einführen, die sich an den auf EU-Ebene festgelegten CO₂-Flottengrenzwerten für Neuwagen orientieren. Als Referenzwert soll für steuerliche Zwecke der durchschnittliche EU-Flottengrenzwert für das Jahr 2021 gelten. Dieser beträgt 95g CO₂/km. Dieser CO₂-Zielwert wird entsprechend der zukünftigen Reduzierung des EU-Flottengrenzwerts bis zum Jahr 2030 schrittweise abgesenkt.

a) Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen

Wenn der Dienstwagen nicht dienstlich/betrieblich genutzt wird, so ist für den Privatanteil der zu versteuernde geldwerte Vorteil im Grundsatz über die 1-Prozent-Methode zu ermitteln. Der Prozentsatz von 1 Prozent soll künftig nur noch zur Anwendung kommen, wenn der CO₂-Ausstoß genau dem CO₂-Zielwert entspricht, der sich am jeweils aktuellen CO₂-Flottengrenzwert orientiert (derzeit 95g CO₂/km).

Bei Ermittlung des geldwerten Vorteils für die private Nutzung von vollelektrischen Fahrzeugen soll weiterhin ein Prozentsatz von 0,5 Prozent zur Anwendung kommen.

Die Ermittlung des geldwerten Vorteils aller anderen Dienstwagen mit zumindest teilweise verbrennungsmotorischem Antrieb soll hingegen an den CO₂-Ausstoß gekoppelt werden. Grundlage für eine solche Besteuerung müsste zudem die sachgerechte Ermittlung des tatsächlichen Ausstoßes eines neu zuzulassenden Kraftfahrzeugs sein, da die offiziell angegebenen CO₂-Werte oft deutlich von den realen Werten abweichen – insbesondere bei Hybridfahrzeugen. Dies macht es erforderlich, die im Rahmen der Typgenehmigung von Autos festgestellten CO₂-Werte nicht länger nur im Testlabor zu ermitteln, sondern auch im realen Fahrbetrieb zu überprüfen, wie dies bereits beim Stickoxid-Ausstoß erfolgt.

Bei Überschreiten des jeweilig geltenden CO₂-Zielwerts steigt auch der zu versteuernde geldwerte Vorteil linear an. Die Erhöhung des geldwerten Vorteils ergibt sich aus dem Verhältnis vom tatsächlichen Ausstoß zum CO₂-Zielwert jeweils in Gramm CO₂/km (tatsächlicher Ausstoß / CO₂-Zielwert). Beispiel zur Erhöhung des geldwerten Vorteils:

Ein verbrennungsmotorischer Dienstwagen mit einem Ausstoß von 114g CO₂/km überschreitet den CO₂-Zielwert von 95g CO₂/km um 19g. Der Prozentsatz, der auf den Bruttolistenpreis angewendet wird, steigt von 1 Prozent auf 1,2 Prozent ($114\text{g} / 95\text{g} * 1 \text{ Prozent}$).

b) *Besteuerung bei den Unternehmen*

Betriebsausgaben werden grundsätzlich steuerlich anerkannt, wenn sie betrieblich veranlasst sind (§ 4 Abs. 4 EStG). Es gibt allerdings einige Ausnahmen. So müssen Betriebsausgaben auch „nach allgemeiner Verkehrsauffassung angemessen“ sein (§ 4 Abs. 5 Nr. 7 EStG). Ausgaben für besonders hochpreisige Luxusautos werden heute bereits nicht voll als Betriebsausgaben anerkannt, weil das private Vergnügen und nicht der betriebliche Zweck im Vordergrund steht. Es ist daher gerechtfertigt, den Betriebsausgabenabzug für Kosten eines Dienstwagens auch aus Umweltgründen einzuschränken. Emittiert der Dienstwagen CO₂ bis maximal zur Höhe des jeweils geltenden CO₂-Zielwerts, so soll der Betriebsausgabenabzug wie bisher zu 100 Prozent zulässig sein. Wenn die CO₂-Emissionen mehr als das Anderthalbfache des jeweiligen CO₂-Zielwerts betragen, so wird der Betriebsausgabenabzug vollständig versagt.

Beispiel: Bei einem CO₂-Zielwert von 95g CO₂/km dürfen ab einem Ausstoß von 142g CO₂/km (95g zzgl. 95g * 50 Prozent) keine Kosten mehr steuerlich geltend gemacht werden. Der Zielwert wird dabei um 47g überschritten (95g * 50 Prozent). Der Anteil der abzugsfähigen Betriebsausgaben sinkt linear von 100 Prozent (Ausstoß von bis zu 95g CO₂/km) auf null Prozent (142g CO₂/km). Bei einem Dienstwagen mit einem Ausstoß von 100g CO₂/km, also einer Überschreitung des CO₂-Zielwerts um 5g, würde der Betriebsausgabenabzug um ungefähr 10 Prozent auf ca. 90 Prozent gekürzt ($5\text{g} / 47\text{g} * 100 = 10,64 \text{ Prozent}$).

c) *Besteuerung alternativer Verkehrsmittel*

Die Dienstwagenbesteuerung und die steuerliche Begünstigung von emissionsärmeren Kraftfahrzeugen legen den Fokus allein auf den motorisierten Individualverkehr. Steuerliche Vorteile sollten aber erst recht für Fahrräder und Pedelecs als Diensträder und für andere Verkehrsmittel mit Klimavorteilen gelten. Gerade in Ballungsräumen und ihren Randzonen tragen Fahrräder zu einer Entlastung des Verkehrs und zu einer Verringerung der Abgas- und Feinstaubbelastungen bei. Radverkehr ist besonders kostengünstig, klimafreundlich und energieeffizient. Er fördert zudem die körperliche Gesundheit. Mit den positiven Auswirkungen auf Umwelt und Flächenbedarf sind auch steuerliche Anreize zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu begründen.

1. *Dienstfahrräder und -Pedelecs*

Für Dienstfahrräder und -Pedelecs, welche im Rahmen einer Entgeltumwandlung finanziert werden, soll zukünftig kein geldwerter Vorteil mehr berechnet werden (0 Prozent), da ein überwiegendes betriebliches Interesse angenommen wird. Eine Privatnutzung von Dienstfahrrädern bleibt demnach bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern steuerfrei. Eine entsprechende Regelung ist auch bei der Umsatzsteuer vorzusehen, so dass hier keine Nachteile und Kosten entstehen. Aufgrund der positiven Auswirkungen auf Gesundheit, Umwelt und Klima von Fahrrädern soll mit dem Verzicht auf die Besteuerung des geldwerten Vorteils bei der privaten Nutzung von Dienstfahrrädern eine Anreizwirkung erzielt werden. Da Fahrräder in Anschaffung und Unterhalt deutlich günstiger sind als Autos, profitieren von dieser Regelung auch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Zwar bleiben

ab dem 1. Januar 2019 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads steuerfrei, Finanzierungen durch Entgeltumwandlungen bleiben aber somit ausgeschlossen.

2. Jobticket

Zukünftig sollen durch Zuschüsse des Arbeitgebers sowie durch Entgeltumwandlung finanzierte Jobtickets zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs steuerfrei gestellt werden, ohne dass eine Anrechnung auf die Entfernungspauschale erfolgt. Das schafft einen großen Anreiz, in allen Fällen vermehrt das ÖPNV-Angebot in Anspruch zu nehmen. Zwar werden ab dem 1. Januar 2019 Zuschüsse des Arbeitgebers für Jobtickets, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden, steuerfrei gestellt. Aber auch hier zählt die Finanzierung mittels Entgeltumwandlung nicht dazu. Zudem werden aktuell die steuerfreien Leistungen auf die Entfernungspauschale angerechnet, was die Anreizwirkung abmildert.

3. Steuerliche Begünstigung für die Bahncard 100

Der private Nutzungsanteil bei Dienstwagen wird pauschal mittels der 1-Prozent-Methode ermittelt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die hingegen vom Arbeitgeber eine Bahncard 100 bezahlt bekommen, müssen stets jede private und dienstliche Fahrt nachweisen. Eine pauschale Methode zur Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Überlassung einer Bahncard 100 würde Bürokratie abbauen und das Bahnfahren attraktiver machen.

Umsatzbesteuerung

a) Umsatzsteuerbefreiung für Fort- und Weiterbildung

Das deutsche Steuerrecht muss im Einklang mit höchstrichterlicher Rechtsprechung und EU-Recht stehen. Die Koalition hat eine sehr weitgehende Rechtsanpassung zu Finanzgerichtsurteilen vorgelegt, die massive Unsicherheit bei Trägern und Anbietern von Fort- und Weiterbildungsleistungen erzeugt hat. Nach massiver Kritik verzichtet die Koalition nun vollständig auf eine Rechtsanpassung in Bezug auf die Urteile vom Europäischen Gerichtshof und deutschen Finanzgerichten. Angesichts der wachsenden Bedeutung von allgemeiner und beruflicher Weiterbildung bedarf es zukünftig einer unmissverständlichen Klarstellung durch den Gesetzgeber, die einerseits Rechtssicherheit garantiert und andererseits sicherstellt, dass auch Angebote der allgemeinen Weiterbildung weiterhin umsatzsteuerbefreit und damit niedrigschwellig zugänglich bleiben. Die dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zugrunde liegende Engführung des Weiterbildungsbegriffs auf die berufliche Verwertbarkeit ist weder bildungspolitisch sinnvoll noch europarechtlich in dieser Form notwendig.

b) Wertgrenze im nichtkommerziellen Reiseverkehr

Die Wertgrenze im nichtkommerziellen Reiseverkehr ist notwendig, um unseren Zoll von rein bürokratischen Erstattungsanträgen zu entlasten. So kann er sich auf andere Aufgaben konzentrieren. Gleichzeitig darf die Arbeit an einer automatisierten Lösung des Erstattungsverfahrens nicht eingestellt werden. Dies würde den Zoll weiter entlasten.

c) Umsatzsteuerermäßigungen

Die neuen Umsatzsteuerermäßigungen für E-Books und E-Paper wurden sehr weit gefasst und erzeugen neue Abgrenzungsschwierigkeiten zu anderen digitalen Erzeugnissen. Umsatzsteuerermäßigungen müssen für uns eine sozial oder ökologisch positive Wirkung haben. Darauf muss der Gesamtkatalog der Ermäßigungen überprüft und angepasst werden.

Die Einführung einer Ermäßigung für die Periodenprodukte hat aus Sicht der Geschlechtergerechtigkeit einen hohen symbolischen Wert, monetär aber nur eine geringe Wirkung. Eine Anpassung des gesamten Steuerrechts in Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit darf nicht ausbleiben. Hier ist besonders das Ehegattensplitting zu nennen, welches von Expertinnen und Experten als verfassungswidrig hinsichtlich der Verletzung des Gleichheitsgebots angesehen wird.

Genossenschaften

Branchenvertreterinnen und -vertreter sowie Presseartikel wiesen kürzlich auf fragwürdige Gestaltungen im Bereich der Wohnungsgenossenschaften hin (<https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/familien-genossenschaften-steuermoral-mal-so-richtig-steuern-sparen-a-1294442.html>). U.a. durch sogenannte Familiengenossenschaften wird es Privatanlegerinnen und -anleger unter Ausnutzung der Begünstigungen für Wohnungsgenossenschaften

ermöglicht, Gewinne aus solchen Gesellschaften steuerfrei zu stellen. Zudem werden durch diese Gestaltungen den Mieterinnen und Mietern genossenschaftsrechtliche Mitwirkungsrechte genommen. Da solche Modelle nicht dem Wesen der Wohnungsgenossenschaften entsprechen und in der Regel nicht der Versorgung der Mitglieder mit günstigem Wohnraum dienen, sollte die Steuerbefreiung zielgerichteter ausgestaltet werden.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Enthaltung: -

B. Besonderer Teil

Zur Inhaltsübersicht

Redaktionelle Anpassungen der Inhaltsübersicht.

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe b – gestrichen –

§ 3 Nummer 49 EStG

Für die Regelung wird kein Bedarf gesehen. Sie wird daher aus dem Gesetzentwurf gestrichen.

Zu Nummer 4 – neu –

§ 3a Absatz 3a – neu –

Als Reaktion auf den Beschluss des Großen Senats vom 28. November 2016 – GrS 1/2015 – (BStBl 2017 II S. 393) wurden mit dem Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen (BGBl. 2017 I S. 2074) die Vorschriften des § 3a EStG (steuerfreie Sanierungserträge) und § 3c Absatz 4 EStG (Berücksichtigung von Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben im Zusammenhang mit einem steuerfreien Sanierungsertrag) geschaffen.

Hierzu ist in § 3a Absatz 3 EStG geregelt, dass bestehende Verlustverrechnungspotentiale aus den Vorjahren, dem Sanierungsjahr und dem Folgejahr verbraucht werden. Nach der Gesetzgebung (BT-Drs. 18/12128) sind bei zusammenveranlagten Ehegatten auch die laufenden Einkünfte und Verlustvorträge des anderen Ehegatten einzubeziehen. Aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit wird diese schon bisher von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung im Gesetz verankert.

Zu Nummer 6 – neu –

§ 5a Absatz 6 Satz 2 – neu –

Der BFH hat erstmals in seinem Urteil vom 25. Oktober 2018 – IV R 35/16 u.a. entschieden, dass der Wechsel von der Gewinnermittlung nach der Tonnage zur Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich wie eine fiktive Einlage anzusehen sei. Der Teilwertansatz gemäß § 5a Absatz 6 EStG für Wirtschaftsgüter, die dem internationalen Seeschiffsverkehr dienen, beruhe auf einer Einlagefiktion. Daraus folgt nach seiner Ansicht bei abschreibbaren Wirtschaftsgütern für die weitere AfA-Bemessungsgrundlage, dass nach dem Wechsel der Gewinnermittlungsart der Einlagewert an die Stelle der ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten tritt. Der neuen Auffassung des BFH in seinem Urteil vom 25. Oktober 2018 – IV R 35/16 -, wonach der Wechsel von der pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG zum Bestandsvergleich eine fiktive Einlage oder Eröffnung eines neuen Betriebs bedeutet, wird nicht gefolgt.

Der vom BFH zur Begründung seiner Auffassung angeführte Verweis auf § 7 Absatz 1 Satz 5 EStG zur AfA-Bemessungsgrundlage nach Einlage trägt einerseits deswegen nicht, weil ein Wechsel der Gewinnermittlungsart die Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen unverändert lässt und nicht wie ein Einlagevorgang zu beurteilen ist. Ferner ist die Methode der Gewinnermittlung – anders als etwa der funktionale Zusammenhang eines Wirtschaftsguts mit dem Betrieb – auch kein geeignetes Kriterium für die Zuordnung zu einem Betriebsvermögen. Deshalb wird auch weiterhin an der bisherigen Verwaltungsauffassung festgehalten, wonach mit der Teilwertaufstockung nach § 5a Absatz 6 EStG lediglich sichergestellt werden soll, dass stille Reserven, die während der pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG gebildet wurden, nicht besteuert werden müssen, die weitere AfA für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens jedoch von dieser Aufstockung unbeeinflusst bleiben soll.

Mit der gesetzlichen Änderung wird an der langjährigen Verwaltungsauffassung festgehalten, dass beim Rückwechsel von der pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG zur normalen Gewinnermittlung nach §§ 4 und 5 EStG für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens den weiteren Absetzungen für Abnutzung unverändert die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen sind.

Zu Nummer 9 Buchstabe a – neu –

§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 Satz 1

Die Änderung in § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 Satz 1 EStG hat zur Folge, dass Sonderabschreibungen nach § 7b EStG bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als Werbungskosten zum Abzug zugelassen werden. Die Ergänzung dieser Regelung entspricht auch der Intention des Gesetzgebers bei Einführung der Sonderabschreibung nach § 7b EStG mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus, Investitionen in Mietwohnungen, die typischerweise auch zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung führen, zu fördern und ist damit eine notwendige Folgeänderung zur Einführung des § 7b EStG.

Zu Nummer 15 – neu –

§ 32d Absatz 3 Satz 3 – neu –

Nach § 32d Absatz 3 Satz 1 EStG sind steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Aus § 32d Absatz 3 EStG lässt sich eine Veranlagungspflicht zur Einkommensteuererklärung – unabhängig von der Höhe der erzielten Kapitalerträge – derzeit nicht zwingend herleiten, da dort nur die Verpflichtung normiert wird, Kapitalerträge in der Steuererklärung anzugeben. Eine ausdrückliche Abgabe- und Veranlagungsverpflichtung – wie etwa in § 46 EStG und § 56 EStDV geregelt – ergibt sich aus § 32d Absatz 3 EStG nach dem reinen Wortlaut nicht.

Bei Arbeitnehmern mit zusätzlichen Kapitaleinkünften, für die keine Kapitalertragsteuer erhoben wurde, käme eine Veranlagung daher grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen des § 46 Absatz 2 Nummer 1 EStG in Betracht. Voraussetzung ist hiernach jedoch, dass die positive Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, mehr als 410 Euro beträgt. Nach § 2 Absatz 5b EStG sind Kapitalerträge nach § 32d Absatz 1 und § 43 Absatz 5 EStG bei der Ermittlung der Freigrenze des § 46 Absatz 2 Nummer 1 EStG jedoch nicht einzubeziehen.

Im Ergebnis könnten derartige Erträge unbesteuert bleiben. Dieses Ergebnis widerspricht dem Sinn und Zweck der Regelung des § 32d Absatz 3 EStG, wonach sämtliche Kapitalerträge ohne Steuerabzug mit solchen Kapitalerträgen gleichzustellen sind, die einem inländischen Steuerabzug unterlegen haben. § 32d Absatz 3 EStG wird daher klarstellend um eine Regelung ergänzt, wonach in Fällen des § 32d Absatz 1 Satz 1 EStG immer eine Pflichtveranlagung durchzuführen ist.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a – neu –

§ 52 Absatz 4a Satz 4 – neu –

Mit der Ergänzung des § 52 Absatz 4a EStG wird hinsichtlich der zeitlichen Anwendung ein Gleichklang mit der Grundnorm hergestellt. Damit ist sichergestellt, dass in allen Anwendungsfällen des § 3a EStG auch der neue Absatz 3a anzuwenden ist.

Zu Buchstabe c – neu –§ 52 Absatz 10 Satz 5 – neu –

Nach der in § 52 Absatz 10 Satz 5 – neu – EStG vorgesehenen Anwendungsregelung ist die Änderung des § 5a Absatz 6 EStG erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen.

Zu Buchstabe e – neu –§ 52 Absatz 15a Satz 1

Die Änderung in § 52 Absatz 15a Satz 1 EStG stellt klar, dass die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen nach § 7b EStG bereits im Veranlagungszeitraum 2018 erfolgen kann – und nicht erst im Veranlagungszeitraum des Jahres der Bekanntgabe des Gesetzes. Die Ergänzung dieser Regelung ist – nach der zeitlichen Verzögerung im Gesetzgebungsverfahren des Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus – damit erforderlich, um die Intention des Gesetzgebers, den Mietwohnungsneubau bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2018 zu fördern, gesetzlich zu fixieren.

Zu Buchstabe g Doppelbuchstabe aa – neu –§ 52 Absatz 16b Satz 1 – neu –

Die ergänzte Fassung des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 Satz 1 EStG ist korrespondierend zur Einführung der Sonderabschreibung nach § 7b EStG anzuwenden. Dieser Anwendungszeitpunkt weicht von dem allgemeinen Anwendungszeitpunkt in § 52 Absatz 1 EStG ab und bedarf daher einer gesonderten Regelung

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Inhaltsübersicht**

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Änderung des § 7c EStG angepasst.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2

Zusätzlich zu den bisher vorgesehenen Regelungen wird als Maßnahme aus dem „Klimaprogramm 2030“ eine weitere Fallgruppe aufgenommen: Bei der Bewertung der Entnahme für Kraftfahrzeuge, die pro gefahrenem Kilometer keine CO₂-Emissionen haben, soll nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden. Diese Regelung soll nur für Kraftfahrzeuge gelten, deren Bruttolistenpreis (reguläre Bemessungsgrundlage) nicht mehr als 40 000 Euro beträgt.

Soweit Kraftfahrzeuge, die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 angeschafft wurden, keine CO₂-Emissionen je gefahrenem Kilometer haben, soll aus Gleichbehandlungsgründen auch bereits für diese die Minderung der Bemessungsgrundlage auf 1/4 des inländischen Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung angewendet werden.

Zu Buchstabe b§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3

Folgeänderung zu Satz 2. Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode zur Bewertung der Entnahme für die private Nutzung des betrieblichen Kraftfahrzeugs sind bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten oder diesen vergleichbare Kosten (z. B. Miete oder Leasingkosten) entsprechend dem anzusetzenden Bruchteil des Satzes 2 zu berücksichtigen.

Zu Nummer 5§ 7c – neu –*Absatz 1*

Der Katalog der begünstigten Transportmittel wird um Fahrzeuge der Fahrzeugklasse N3 erweitert. Das sind Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12 Tonnen. Der bisher verwendete Begriff „Elektrolieferfahrzeuge“ kann in diesem Zusammenhang nicht mehr verwendet werden. Es wird der neue Begriff „Elektronutzfahrzeuge“ eingeführt (Definition unter Absatz 2)

Der Katalog der begünstigten Fahrzeuge wird zudem erweitert um elektrisch betriebene Lastenfahrräder (Definition unter Absatz 3).

Absatz 2

Elektronutzfahrzeuge im Sinne des § 7c EStG sind Fahrzeuge der Fahrzeugklassen N1, N2 und N3. Die bisher vorgesehene Eingrenzung der Förderung auf Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 7,5 Tonnen entfällt. Damit werden nunmehr sämtliche Fahrzeuge der Fahrzeugklasse N, d. h. alle Fahrzeuge zur Güterbeförderung unabhängig von einer zulässigen Gesamtmasse, steuerlich begünstigt.

Absatz 3

Ein Schwerlastenfahrrad im Sinne des § 7c Absatz 3 EStG wird durch Muskelkraft fortbewegt, verfügt über mindestens zwei Räder und eine fest installierte Vorrichtung zum Lastentransport.

In Abgrenzung zu Freizeit- und Sporträdern mit für den Privatgebrauch konzipierten Transportmöglichkeiten (Gepäckträger oder Fahrradkörbe) weisen Lastenfahrräder bestimmungsgemäß eine höhere Nutzlast/Zuladung sowie eine größere Transportfläche bzw. ein größeres Transportvolumen auf. Ein Lastenfahrrad weist eine für den gewerblichen Schwerlastentransport ausgelegte Nutzlast von mindestens 150 kg und ein Mindest-Transportvolumen von 1 m³ (= 1 000 Liter) auf.

Die Nutzlast in diesem Sinne ist die Differenz aus dem zulässigen Gesamtgewicht des Fahrrads und dem Leer-/Eigengewicht des Fahrrads. Sie setzt sich zusammen aus dem maximalen Gewicht für die (Zu)Ladung und den Fahrer.

Somit gilt: Nutzlast = zulässiges Gesamtgewicht – Leergewicht des Fahrzeugs = (Zu)Ladung + Fahrer

Elektrisch betriebene Lastenfahrräder müssen zudem die rechtlichen Vorgaben an ein zulassungsfreies Fahrrad mit elektromotorischem Hilfsantrieb gemäß § 1 Absatz 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG) erfüllen. Diese Vorgaben umfassen u. a., dass die Nenndauerleistung der elektronischen Antriebsunterstützung höchstens 0,25 kW aufweisen darf, fortschreitend verringert werden und beim Erreichen von 25 km/h (oder früher) sowie beim Aussetzen des Treuens in die Pedale unterbrochen werden muss. Andernfalls handelt es sich um ein nicht förderfähiges, zulassungspflichtiges Kraftrad.

Nicht förderfähig sind:

- Fahrräder, die vorrangig für den Personentransport / Kindertransport konzipiert wurden (z. B. Rikschas oder Lastenfahrräder mit Sitzbank-Einbauten und Anschnallgurten)
- Fahrräder, die als Verkaufsstand bzw. für Verkaufsaufbauten (z. B. Getränkeverkauf) oder als Werbe- bzw. Informationsstand genutzt werden
- die Nachrüstung von Lastenfahrrädern mit Elektromotoren durch Dritte (z. B. Händler oder Werkstätten)
- gebrauchte Schwerlastfahrräder sowie Lastenfahrräder mit überwiegend gebrauchten Bauteilen und Ausgaben für gebrauchte Bauteile oder Aufbauten eines Lastenfahrrads.

Absatz 4

Die Regelungen zu § 7c EStG erfordern eine effiziente Überprüfung von in Anspruch genommenen Sonderabschreibungen. Daher müssen Angaben zu den in Anspruch genommenen Sonderabschreibungen nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung ist damit eine zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen. Durch dieses standardisierte Verfahren werden die Überprüfung und Bearbeitung von beanspruchten Sonderabschreibungen durch die Finanzverwaltung ermöglicht und Fehler bei der Anwendung der Vorschrift vermieden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann bei unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichtet werden. In diesen Fällen sind zur Vermeidung von Fehlern bei der Überprüfung von in Anspruch genommenen Sonderabschreibungen die entsprechenden Angaben von den Finanzbehörden manuell zu erfassen.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a – neu –**§ 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 – neu –

Sachbezüge sind nach § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG Einnahmen, die nicht in Geld bestehen. Die Auslegung dieser Definition bereitet der Verwaltung, den Arbeitgebern und anderen Rechtsanwendern häufig Schwierigkeiten. Praktische Auswirkungen hat die Definition insbesondere im Fall der Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG und bei der Anwendung der 44-Euro-Freigrenze nach § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG.

Der BFH hat mit Urteilen vom 7. Juni 2018 – VI R 13/16 – (BStBl 2019 II Seite 371) und vom 4. Juli 2018 – VI R 16/17 – (BStBl 2019 II Seite 373) seine Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug erneut geändert bzw. fortentwickelt. Danach werden z. B. zweckgebundene Geldleistungen oder nachträgliche Kostenerstattungen entgegen der bisherigen Rechtsprechung nun nicht mehr ohne weiteres als Sachbezug eingeordnet.

Überdies hat der BFH in der Urteilsbegründung (Verfahren VI R 16/17) zwischen Gutscheinen und Geldsurrogaten differenziert und dabei zivilrechtliche Abgrenzungskriterien verwendet. Ein Gutschein sei in der Regel ein sogenanntes kleines Inhaberpapier im Sinne des § 807 BGB, mithin das Recht, bis zur Höhe des jeweiligen Gutscheinwerts Waren oder Dienstleistungen, also Sachbezüge, vom Aussteller zu beziehen. Geldsurrogate, wie z. B. Geldkarten, enthielten dagegen keine Leistungsverpflichtung und die Sachbezugseigenschaft sei zweifelhaft.

Die durch die fortentwickelte Rechtsprechung entstandenen Unsicherheiten bei der Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug müssen durch eine klare gesetzliche Regelung beseitigt werden. Die vorliegende gesetzliche Änderung hat daher das Ziel, den Begriff der Geldleistung in Abgrenzung zum Begriff des Sachbezugs klar zu definieren, um damit mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

Mit der neuen gesetzlichen Definition „Zu den Einnahmen in Geld gehören“ in § 8 Absatz 1 Satz 2 EStG wird gesetzlich festgeschrieben, dass zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate, die regelmäßig als Zahlungsdienste gelten, und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, grundsätzlich keine Sachbezüge, sondern Geldleistungen sind.

Gutscheine und Geldkarten sind ein flexibles Mittel der Sachzuwendung im Rahmen der 44-Euro-Freigrenze und gerade in der heutigen digitalen Zeit bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern weit verbreitet. Sie ermöglichen dem Arbeitgeber, dem Arbeitnehmer unbürokratisch Waren oder Dienstleistungen zuzuwenden.

Die vorliegende gesetzliche Änderung in § 8 Absatz 1 Satz 3 EStG hat daher das Ziel, bestimmte zweckgebundene Gutscheine und Geldkarten, die die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz erfüllen und damit nicht als Zahlungsdienste gelten, als Sachbezug zu definieren.

Hierzu sollen regelmäßig sog. Closed-Loop-Karten (z. B. aufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel) und sog. Controlled-Loop-Karten (z. B. Centergutscheine, „City-Cards“) gehören. Closed-Loop-Karten berechtigen, Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins zu beziehen. Controlled-Loop-Karten berechtigen, Waren oder Dienstleistungen nicht nur beim Aussteller, sondern bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen zu beziehen. In dieser Form sollen speziell kleine und mittelständische Unternehmen vor Ort gefördert werden.

Die neue Regelung § 8 Absatz 1 Satz 3 EStG soll jedoch regelmäßig nicht anzuwenden sein bei Geldkarten (z. B. bestimmte Open-Loop-Karten), die als Geldsurrogate im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs eingesetzt werden können. Als Geldleistung zu behandeln sollen daher insbesondere bestimmte Geldkarten sein, die über eine Barauszahlungsfunktion oder über eine eigene IBAN verfügen, die für Überweisungen (z. B. PayPal) oder für den Erwerb von Devisen (z. B. Pfund, US-Dollar, Franken) verwendet sowie als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden können.

Zu Buchstabe b – neu –

Zu Doppelbuchstabe aa – neu –

§ 8 Absatz 2 Satz 11

Die Ergänzung des § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG soll sicherstellen, dass Gutscheine und Geldkarten nur dann unter die 44-Euro-Freigrenze fallen, wenn sie vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Der steuerliche Vorteil soll damit insbesondere im Rahmen von Gehaltsumwandlungen ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 11 – gestrichen –

§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und Satz 3

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung, nach der der Verfall einer Option und der Forderungsausfall steuerlich nicht berücksichtigt wird, wird gestrichen.

Zu Nummer 15 – neu -

Zu Buchstabe a

§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung auf Grund der neu angefügten Nummer 7 (s. Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 – neu –

Die Regelung der neuen Nummer 7 in § 40 Absatz 2 Satz 1 EStG soll das umweltfreundliche Engagement der Nutzer von Fahrrädern und deren Arbeitgeber honorieren. Dies ist ein weiterer Baustein zur Förderung der Elektromobilität und der umweltverträglichen Mobilität. Deshalb erhält der Arbeitgeber die Möglichkeit, geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung von betrieblichen Fahrrädern an den Arbeitnehmer pauschal mit 25 Prozent Lohnsteuer zu besteuern. Hinzu kommen noch der Solidaritätszuschlag sowie ggf. die Kirchensteuer.

Die Pauschalbesteuerungsmöglichkeit gilt sowohl für Elektrofahrräder als auch für Fahrräder. Ist ein Elektrofahrrad jedoch verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (z. B. gelten Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt, als Kraftfahrzeuge), ist die Regelung der neuen Nummer 7 in § 40 Absatz 2 Satz 1 EStG nicht anzuwenden.

Voraussetzung für die Pauschalierung der Lohnsteuer ist, dass die Übereignung von betrieblichen Fahrrädern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Die Pauschalbesteuerungsmöglichkeit soll Fälle einer Gehaltsumwandlung nicht erfassen. Dies vermeidet im Übrigen auch Beitragsausfälle in der Sozialversicherung, denn die Pauschalbesteuerungstatbestände des § 40 Absatz 2 EStG unterliegen nicht der Beitragspflicht (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung).

Zu Nummer 16 – neu –

§ 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

Bislang hat der Arbeitgeber die Summe der im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum einzubehaltenden und zu übernehmenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung einem Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum zuzuordnen. Danach werden die Steuerabzugsbeträge dem

Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum zugeordnet, in dem der Arbeitslohn dem Arbeitnehmer zufließt (§ 38 Absatz 2 EStG).

Abweichend hiervon hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge am Ende eines Kalenderjahres oder bei Beendigung eines Dienstverhältnisses für das Kalenderjahr zu bescheinigen, in dem der Arbeitslohn als bezogen gilt (§ 38a Absatz 1 Satz 2 und 3 EStG).

Die bescheinigte Lohnsteuer eines Kalenderjahres kann durch die oben dargestellte Unterscheidung von der angemeldeten Lohnsteuer eines Kalenderjahres abweichen.

Dies führt dazu, dass bei einem maschinellen Abgleich der in der Lohnsteuer-Anmeldung angemeldeten Steuerabzugsbeträge mit den auf der Lohnsteuerbescheinigung bescheinigten Steuerabzugsbeträgen eines Kalenderjahres regelmäßig Differenzbeträge auftreten.

Zur Steigerung der Effektivität des maschinellen Abgleichs sind die angemeldeten Lohnsteuerbeträge nach dem Kalenderjahr des Bezuges aufzuschlüsseln. Hierdurch wird eine zielgenaue Zuordnung zu den in der Lohnsteuerbescheinigung des Kalenderjahres bescheinigten Lohnsteuerbeträgen ermöglicht.

Ein zusätzlicher Bürokratieaufwand für die Arbeitgeber/Steuerberater entsteht hierdurch nicht. Denn die hierfür erforderlichen Informationen liegen bereits im Datenbestand der Arbeitgeber/Steuerberater vor.

Zu Nummer 20

§ 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2a – neu –

Buchstabe a

Die Ergänzung entspricht einem Petition des Bundesrates und ist redaktioneller Natur. Der Bundesrat hatte darauf hingewiesen, dass die Bestimmung in § 44 EStG, wer zukünftig in den Fällen des sog. Crowdfunding zum Steuerabzug verpflichtet ist, materiell richtig sei, allerdings zutreffend in einer Nummer 2a erfolgen müsse, um die Zuordnung zum Abzugstatbestand in § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EStG gewährleisten zu können. Die Regelung setzt diese Bitte um.

Buchstabe b

Die Ergänzung in Buchstabe b entspricht einem Petition des Bundesrates. Die Regelung stellt sicher, dass der Steuerabzug auch in den Fällen erfolgt, in denen der Plattformbetreiber ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut mit der Auszahlung der Kapitalerträge an den Gläubiger beauftragt hat.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa – neu –

§ 49 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a

Durch die Ergänzung von § 49 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a EStG um den Doppelbuchstaben bb wird geregelt, dass Kompensationszahlungen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG auch dann inländische Einkünfte sind, wenn der Schuldner der Kompensationszahlung weder Wohnsitz, noch Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat. Das wird dadurch erreicht, dass bei Einkünften nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG künftig unabhängig vom Sitz des Schuldners inländische Einkünfte vorliegen, wenn sich die Geschäftsleitung oder der Sitz des Emittenten der Anteile, auf die sich die Kompensationszahlung bezieht, im Inland befindet. Das entspricht der Regelung des § 43 Absatz 3 Satz 3 EStG, nach der solche Kompensationszahlungen dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen. Die Regelung des § 49 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a EStG wird dabei insgesamt neu gefasst, um die Verständlichkeit der Vorschrift auch nach ihrer Erweiterung zu gewährleisten. Die neuen Doppelbuchstaben aa und cc entsprechen hierbei inhaltlich unverändert der bisher geltenden Regelung.

Zu Nummer 24 – neu –

§ 50d Absatz 13 – neu –

Durch die Ergänzung des § 50d EStG durch einen neuen Absatz 13 wird geregelt, dass sonstige Bezüge, die an Stelle von Dividenden an einen im Ausland ansässigen Erwerber von Aktien einer Gesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland gezahlt werden, für Zwecke der Anwendung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung den Dividenden, die von dieser Gesellschaft gezahlt werden, gleichgestellt sind. Damit wird

sichergestellt, dass diese Zahlungen auch bei der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen nach inländischem Ertragssteuerrecht besteuert werden können.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe g – gestrichen –

Als redaktionelle Folgenänderung aus der Streichung der Nummer 11 des Artikels 2 wird auch die bislang in Artikel 2 Nummer 24 Buchstabe g vorgesehene Anwendungsregelung für § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG gestrichen.

Zu Buchstabe g – neu –

§ 52 Absatz 40a Satz 1 – neu –

Nach dem neuen Satz 1 ist die Änderung des § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG erstmals für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 enden. Damit besteht genügend Vorbereitungszeit für die erforderlichen Anpassungen des Vordrucks der Lohnsteuer-Anmeldung und die auf Seiten der Softwarehersteller entsprechend vorzunehmende Programmierung.

Zu Buchstabe i

§ 52 Absatz 44 Satz 1 – neu –

Als Folge der Änderung in Artikel 2 Nummer 19 wird die Anwendungsregelung in § 52 Absatz 44 Satz 1 – neu – EStG redaktionell angepasst.

Zu Artikel 5 – neu – (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird wegen der Einfügung des § 13b EStG redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2

§ 13 Absatz 1 Nummer 1 Satz 5

Es handelt sich um eine Anpassung des Gesetzesfolgenverweises auf die neu eingefügte Vorschrift.

Zu Nummer 3

§ 13b – neu –

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Grundsätze des § 51a des Bewertungsgesetzes und führt diese einkommensteuerrechtlich ab 1. Januar 2025 fort. Die Vorschrift wurde im Bereich der landwirtschaftlichen Alterskasse an den europäischen Rechtsrahmen angepasst. Mangels Differenzierung der Sozialversicherungssysteme in anderen Staaten, wurde – aus Gleichbehandlungsgründen – auch die Versicherungspflicht eines hauptberuflichen Landwirts in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

Zu Nummer 4

§ 52 Absatz 22b – neu –

Die Vorschrift bestimmt die zeitliche Anwendung der neu eingefügten Regelung des § 13b EStG und trifft zugleich eine Übergangsregelung für die Fälle des § 51a BewG im Wirtschaftsjahr 2024/2025.

Zu Artikel 6 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 8 – neu –

§ 15 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 und 2

Der BFH hat mit Urteil vom 26. September 2018 (Az. I R 16/16) entschieden, dass im Fall der Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft auf ihre Muttergesellschaft, die ihrerseits Organgesellschaft ist, auf den Verschmelzungsgewinn weder auf der Ebene der Muttergesellschaft noch auf der Ebene der Organträgerin das pauschale Betriebsausgaben-Abzugsverbot nach § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG anzuwenden ist. Dies führt zu einer steuerlichen

Besserstellung der Aufwärtsverschmelzung auf eine Organgesellschaft gegenüber der Aufwärtsverschmelzung auf eine Kapitalgesellschaft, die nicht Organgesellschaft ist.

Der BFH weist in dem Urteil darauf hin, dass hier eine Gesetzeslücke besteht, die seitens der Rechtsprechung nicht durch Rückgriff auf übergeordnete systematische Gesichtspunkte oder durch Gesetzesanalogie geschlossen werden kann. § 12 Absatz 2 Satz 2 UmwStG sieht eine Anwendung des pauschalen Betriebsausgaben-Abzugsverbots nach § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG auf den Übertragungsgewinn bei der aufnehmenden Körperschaft vor. Eine Anwendung des § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG wird allerdings im Fall der Organshaft durch § 15 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 KStG vorbehaltlos suspendiert. Da ein Übertragungsgewinn nach § 12 Absatz 2 Satz 1 UmwStG bei der übernehmenden Körperschaft außer Ansatz bleibt, ergibt sich nach dem bisherigen Wortlaut des § 15 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 KStG auch keine Möglichkeit, das pauschale Betriebsausgaben-Abzugsverbot auf Ebene des Organträgers zur Anwendung zu bringen.

Durch die Ergänzungen in § 15 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 und 2 KStG wird sichergestellt, dass in dem dem Organträger zugerechneten Einkommen ein Übertragungsgewinn oder –verlust nach § 12 Absatz 2 Satz 1 UmwStG enthalten bleibt und die Regelungen des § 12 Absatz 2 UmwStG nicht bereits bei der Organgesellschaft, sondern erst auf Ebene des Organträgers angewendet werden (sog. Bruttomethode).

Bei einer Kapitalgesellschaft als Organträgerin führt die Bruttomethode dazu, dass einerseits der Übertragungsgewinn nach § 8b Absatz 2 KStG steuerfrei ist, andererseits aber das pauschale Betriebsausgaben-Abzugsverbot des § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG berücksichtigt wird. Gleiches gilt bei Organträgern in der Rechtsform einer Mitunternehmerschaft, soweit an diesen Kapitalgesellschaften als Mitunternehmer beteiligt sind. Soweit dagegen eine natürliche Person Organträger ist, wäre die Anwendung des § 8b Körperschaftsteuergesetz auf Organträgerebene jedoch nach den allgemeinen steuerlichen Grundsätzen nicht sachgerecht. Daher muss in diesen Fällen der Verweis auf § 12 Absatz 2 Satz 2 UmwStG insoweit modifiziert werden, dass dann anstelle des § 8b KStG die Regelungen des Teileinkünfteverfahrens nach § 3 Nummer 40 und § 3c EStG auf den Übertragungsgewinn oder –verlust anzuwenden sind. Das Vorgenannte gilt entsprechend bei Mitunternehmerschaften als Organträgern, soweit an diesen natürliche Personen als Mitunternehmer beteiligt sind.

Auf diese Weise wird erreicht, dass die Aufwärtsverschmelzung auf eine Organgesellschaft mit der Aufwärtsverschmelzung auf eine Kapitalgesellschaft, die nicht Organgesellschaft ist, steuerlich gleichbehandelt wird.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe h – neu –

§ 34 Absatz 6f – neu –

Die Änderung gilt für alle Umwandlungen, die nach dem Inkrafttreten der Neuregelung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebende öffentliche Register angemeldet werden.

Zu Artikel 7 – neu – (Weitere Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 25 Absatz 2

Es handelt sich um die Anpassung des Gesetzesfolgenverweises auf die neu eingefügte Vorschrift des § 13b EStG.

Zu Nummer 2

§ 34 Absatz 8c – neu –

Es handelt sich um die Anwendungsregelung zur Änderung des § 25 Absatz 2 KStG.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe d – neu –

§ 3 Nummer 24

Mit den Änderungen wird einer Prüfbite des Bundesrates nachgekommen.

Durch die Änderung wird die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Bremen mbH (MBB) in den Befreiungskatalog des § 3 Nummer 24 GewStG aufgenommen. Die MBB ist eine Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft. Gesellschafterin ist die Bürgschaftsbank Bremen mbH. Gegenstand der MBB ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen und zwar insbesondere an mittleren und kleinen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Unternehmen, die im Land Bremen ihren Firmen- oder Betriebssitz haben oder für das Land Bremen von wirtschaftlicher Bedeutung sind. Für den Beteiligungserwerb werden ausschließlich Eigenmitteln der Gesellschaft sowie aus öffentlichen Mitteln und aus öffentlichen Refinanzierungsprogrammen stammende Mittel verwandt. In Form von typisch stillen Beteiligungen stellt die Gesellschaft den Unternehmen Kapital für Unternehmenswachstums- und Investitionsfinanzierungen sowie zur Finanzierung von Unternehmensnachfolgen und Existenzgründungen zur Verfügung. Dadurch sollen die Eigenkapitalbasis der Unternehmen gestärkt, die Bilanzstruktur verbessert und nachhaltig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstrukturen geschaffen bzw. gesichert werden. Erzielte Gewinne werden ausschließlich und unmittelbar für diese Zwecke verwendet. Eine Ausschüttung von Gewinnen an die Gesellschafterin ist ausgeschlossen.

Durch die Änderung wird die Gesellschaft von der Gewerbesteuer befreit. Sämtliche Mittel können dann zur Förderung mittelständischer Unternehmen eingesetzt werden.

Zu Nummer 2 – neu –

§ 7 Satz 3

Mit den Änderungen wird einer Prüfbitte des Bundesrates nachgekommen.

Nach bisheriger Verwaltungsauffassung (vgl. BMF-Schreiben vom 31. Oktober 2008, BStBl I Seite 956 (dort zu Rz. 38)) rechnen Gewinne aus der Auflösung des Unterschiedsbetrags nach § 5a Absatz 4 EStG zum Gewinn im Sinne des § 5a EStG. Dies basiert auf der bisherigen Rechtsprechung des BFH (vgl. BFH-Urteil vom 13. Dezember 2007, BStBl II 2008 S. 583). Für Hinzurechnungsbeträge nach § 5a Absatz 4a EStG gilt Entsprechendes, auch sie rechnen zu dem nach § 5a EStG ermittelten Gewinn. Die Folge dieser Auslegung des § 5a EStG ist, dass diese Beträge als Gewerbeertrag im Sinne des § 7 Satz 1 GewStG gelten; sie werden weder nach § 8 GewStG erhöht nach § 9 GewStG gekürzt.

Mit der Änderung des § 7 Satz 3 GewStG wird diese Verwaltungsauffassung nunmehr gesetzlich festgeschrieben.

Anlass hierfür ist das BFH-Urteil IV R 35/16 vom 25. Oktober 2018. Damit hat das Gericht unter ausdrücklicher Änderung seiner bisherigen langjährigen Rechtsprechung entschieden, dass der Gewinn aus der Hinzurechnung des Unterschiedsbetrags gemäß § 5a Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bis 3 EStG nicht der Fiktion des Gewerbeertrags gemäß § 7 Satz 3 GewStG unterfällt. In § 7 Satz 3 GewStG werde im Ergebnis lediglich auf den Gewinn verwiesen, der gemäß § 5a Absatz 1 EStG nach der Tonnage ermittelt worden ist. Der Gewinn aus der Hinzurechnung des Unterschiedsbetrags unterfalle damit dem Regelungsbereich des § 7 Satz 1 GewStG. Hieraus folgt, dass bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Gewinn aus der Hinzurechnung des Unterschiedsbetrags nach § 9 Nummer 3 Satz 2 GewStG um 80% gekürzt werden kann, wenn die übrigen Voraussetzungen dieser Norm erfüllt sind.

Diese geänderte Gesetzesauslegung ist mit dem bisherigen Wortlaut des § 7 Satz 3 GewStG nicht vereinbar. Der Wortlaut wird nunmehr klarstellend angepasst und bringt damit weiterhin das bisherige Verständnis der Rechtsprechung zum Ausdruck.

Zu Nummer 6

§ 36 Absatz 2 Satz 3 – neu –

Die Regelung im neuen Satz 3 stellt sicher, dass die Gewerbesteuerbefreiung des § 3 Nummer 24 GewStG für die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Bremen mbH erstmals für den Erhebungszeitraum 2019 anzuwenden ist.

§ 36 Absatz 3 – neu –

Die Änderung des § 7 Satz 3 GewStG zur Reichweite der Fiktion des Gewinns im Sinne des § 5a EStG ist rückwirkend bis zum Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden. Diese Rückwirkung ist verfassungsrechtlich zulässig, weil sie die Rechtsauslegung zu § 7 Satz 3 GewStG festschreibt, die seit dem BFH-Urteil vom 13. Dezember 2007, BStBl II 2008 S. 583, galt (vgl. BMF-Schreiben vom 31. Oktober 2008, BStBl I Seite 956 (dort zu Rz. 38)).

Ein schutzwürdiges Vertrauen in eine andere Rechtsauslegung konnte bisher nicht entstehen und wird durch die Gesetzesänderung damit auch nicht rückwirkend verletzt.

Der BFH hat mit Urteil IV R 35/16 vom 25. Oktober 2018 seine bisherige Auslegung zu § 7 Satz 3 GewStG geändert. Die hieran anknüpfende rückwirkende gesetzliche Festschreibung der bisherigen Auslegungsgrundsätze ist verfassungsrechtlich zulässig (vgl. u.a. BVerfG-Beschluss vom 21. Juli 2010 – 1 BvL 11/06, BVerfGE 126, 369 und vom 2. Mai 2012 – 2 BvL 5/10, BVerfGE 131, 20).

§ 36 Absatz 4 bis 6 – neu –

Wegen des neu eingefügten Absatzes 3 werden die bisherigen Absätze 3 bis 5 inhaltlich unverändert die neuen Absätze 4 bis 6.

Zu Artikel 9 – neu – (Weitere Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 3 Nummer 12

Es handelt sich um die Anpassung des Gesetzesfolgenverweises auf die neu eingefügte Vorschrift des § 13b EStG.

Zu Nummer 2

§ 36 Absatz 2 Satz 2 – neu –

Es handelt sich um die Anwendungsregelung zur Änderung des § 3 Nummer 12 GewStG.

Zu Artikel 11 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe b

§ 12 Absatz 2 Nummer 14 – neu –

Die Änderung dient dazu, den Zugriff auf Datenbanken, die eine Vielzahl von elektronischen Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften oder Teile von diesen enthalten, ebenfalls dem ermäßigten Steuersatz zu unterwerfen. Nach einer Stellungnahme der Europäischen Kommission stellen dabei Durchsuchbarkeit, Filtermöglichkeit und Verlinkung kein Ausschlusskriterium für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes dar. Die Kommission wies aber auch ausdrücklich darauf hin, dass nach ihrer Auffassung elektronisch erbrachte Dienstleistungen dann nicht ermäßigt besteuert werden, dürfen, wenn sie in ihrer Funktion über die gedruckten Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften deutlich hinausgehen. Dieses ergebe sich aus Artikel 98 in Kombination mit Anhang III Nummer 6 der Richtlinie, der festlegt, dass elektronisch erbrachte Dienstleistungen, die vollständig oder im Wesentlichen aus Videoinhalten oder hörbarer Musik bestehen, von ermäßigtem Mehrwertsteuersatz ausgenommen sind.

Die steuerliche Begünstigung dient der Förderung des Lesens, sei es von Belletristik, Sachbüchern, Zeitungen oder Zeitschriften (EuGH, Urteil vom 7.3.2017 – C-390/15 (RPO)). Dies gilt unabhängig von Art und Funktionalitäten der Bereitstellung. Entscheidend für die Abgrenzung begünstigter von nicht begünstigten Veröffentlichungen sind die bereitgestellten Inhalte. Das Kriterium „vollständig oder im Wesentlichen“ folgt dabei nicht einer schematischen quantitativen Grenze je Erzeugnis, sondern einer Gesamtwertung von Aufmachung, Inhalt und Herausgabebezug. "Vollständig oder im wesentlichen" erfordert eine praktikable deutliche Unterscheidung der auszunehmenden audiovisuellen Erzeugnisse von den begünstigten redaktionellen Erzeugnissen. Danach genügt es für die Erfüllung des Kriteriums "im Wesentlichen" nicht, dass die audiovisuellen Anteile einen bestimmten Anteil des Buches oder der Zeitung bzw. Zeitschrift ausmachen. Sie müssen vielmehr das Erzeugnis im Ganzen so wesentlich prägen, dass der redaktionelle Textanteil nur Beiwerk ist. Zu den begünstigten Publikationen zählen danach auch Veröffentlichungen mit anteiligen multimedialen und interaktiven Elementen (sog. „enhanced E-Books“).

Zu Artikel 12 (Weitere Änderungen des Umsatzsteuergesetzes)**Zu Nummer 5****Zu Buchstabe b****§ 4 Nummer 14 Buchstabe b Satz 2 Doppelbuchstabe aa**

Die klarstellende Änderung in § 4 Nummer 14 Buchstabe b Satz 2 Doppelbuchstabe aa UStG dient der Rechtssicherheit. Danach ist grundsätzlich von einer Kostenübernahme in erheblichem Umfang auszugehen, wenn im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungs- oder Berechnungstage auf Patienten entfallen sind, bei denen für die medizinisch indizierten Krankenhausleistungen kein höheres Entgelt als für allgemeine Krankenhausleistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung berechnet wurde oder im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 40 Prozent der Leistungen den in § 4 Nummer 15 Buchstabe b UStG genannten Personen zugutegekommen sind. In Fällen, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres neu aufnimmt, ist allein auf die voraussichtliche Einhaltung der 40-Prozent-Grenze im laufenden Kalenderjahr abzustellen.

Zu Buchstabe e**§ 4 Nummer 23 Buchstabe c**

Die Änderung in § 4 Nummer 23 Buchstabe c UStG dient der Gleichstellung von (staatlichen) Berufsakademien mit Hochschulen im Sinne der Hochschulgesetze der Länder.

Zu Nummer 9 – neu -**§ 13b Absatz 2 Nummer 6**

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird erweitert auf die Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten.

Die Übertragung dieser Zertifikate ist umsatzsteuerrechtlich eine sonstige Leistung. Überträgt ein Unternehmer ein Zertifikat an einen anderen Unternehmer, ist der Leistungsort regelmäßig dort, wo der Leistungsempfänger seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, an die die Leistung tatsächlich erbracht wird (§ 3a Absatz 2 UStG). Liegt der Leistungsort im Inland und ist der leistende Unternehmer hier nicht ansässig, ist der Leistungsempfänger (Unternehmer) Steuerschuldner (§ 13b Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 5 Satz 1 UStG). Sind leistender Unternehmer und Leistungsempfänger im Inland ansässig, ist bislang der leistende Unternehmer Steuerschuldner (§ 13a Absatz 1 Nummer 1 UStG).

Ziel dieser Erweiterung ist, Umsatzsteuerausfälle zu verhindern, die dadurch eintreten, dass bei diesen Leistungen nicht sichergestellt werden kann, dass diese von den leistenden Unternehmern vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst werden, bzw. der Fiskus den Steueranspruch beim Leistenden realisieren kann. Es liegen vermehrt Anzeichen dafür vor, dass es im Bereich des Handels mit Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energien zu Umsatzsteuerausfällen kommen soll. Die Steuerausfälle entstehen, indem bei den vorgenannten Leistungen vielfach die Steuer dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt wird, dieser die in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer abzieht, der leistende Unternehmer aber die in Rechnung gestellte Steuer nicht an das Finanzamt abführt. Dies wird bei einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vermieden.

Die Regelung entspricht Artikel 199a Absatz 1 Buchstabe f MwStSystRL.

Zur Vermeidung von Ausweichbewegungen ist die Regelung, wie in anderen EU-Mitgliedstaaten bereits realisiert, auf alle Gas- und Elektrizitätszertifikate entsprechend Artikel 199a Absatz 1 Buchstabe f MwStSystRL anzuwenden.

Zu Nummer 14**Zu Buchstabe a – neu –**§ 18a Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufnahme der Konsignationslagerregelung in § 18a Absatz 7 Satz 1 Nummer 2a UStG. In § 18a Absatz 1 Satz 1 UStG erfolgt eine Aufzählung der in der Zusammenfassenden Meldung für Lieferungen zu erklärenden Angaben. Der Tatbestand des § 18a Absatz 7 Nummer 2a UStG ist neu aufgenommen worden und nun folgerichtig dort ebenfalls aufzunehmen.

Zu Nummer 21 – neu -Nummer 55 zu Anlage 2 zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 – neu -

Die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie lässt die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Erzeugnisse für Zwecke der Monatshygiene zu. Mit der Änderung wird diese unionsrechtliche Option in nationales Recht umgesetzt.

Zu Artikel 10 – gestrichen – (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)§ 4 Nummer 21 und 22

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen zum Regierungsentwurf wird auf die Neuregelung der Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen derzeit verzichtet.

Zu Artikel 13 – neu – (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)§ 24 Absatz 2 Nummer 2

Es handelt sich um die Anpassung des Gesetzesfolgenverweises auf die neu eingefügte Vorschrift des § 13b EStG.

Zu Artikel 15 (Weitere Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)**Zu Nummer 2**§ 17a Absatz 1 Satz 1

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung des Verweises.

Zu Artikel 17 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)**Zu Nummer 10 – neu –**§ 31Allgemein

§ 31 InvStG regelt in den Fällen der ausgeübten Transparenzoption das Verfahren des Steuerabzugs gegenüber den Anlegern eines Spezial-Investmentfonds (§ 31 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 InvStG), welche ergänzenden Angaben in der Steuerbescheinigung erforderlich sind (§ 31 Absatz 1 Satz 2 InvStG) und beschränkt die Anrechenbarkeit der gegenüber den Anlegern erhobenen Kapitalertragsteuer zur Vermeidung von sog. Cum/Cum-Gestaltungen (§ 31 Absatz 3 InvStG).

Mit Transparenzoption ist das in § 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG geregelte Wahlrecht gemeint, bei dessen Ausübung die von einem Spezial-Investmentfonds vereinnahmten inländischen Beteiligungseinnahmen (im Wesentlichen inländische Dividenden) unmittelbar bei den Anlegern des Spezial-Investmentfonds als zugeflossen gelten (§ 30 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Derartige Einnahmen müssen unabhängig davon, wann der Spezial-Investmentfonds diese an den Anleger weiterausschüttet, sofort von den Anlegern versteuert werden.

Die Regelungen des § 30 Absatz 1 bis 4 InvStG gelten nach § 30 Absatz 5 InvStG auch für die sonstigen inländischen Einkünfte eines Spezial-Investmentfonds, die einem Steuerabzug unterliegen.

Mit der Änderung des § 31 InvStG wird zum einen der Zuordnungszeitpunkt für Kapitalerträge klargestellt. Zum anderen werden die Regelungen zur Verhinderung von Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung (sog. Cum/Cum-Gestaltungen) verbessert bzw. rechtssicher ausgestaltet.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa**Zu den Dreifachbuchstaben aaa und bbb**§ 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 4

Die Änderung des § 31 Absatz 1 Satz 2 InvStG stellt klar, dass für die Zurechnung von inländischen Beteiligungseinnahmen auf den Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses und nur bei den sonstigen inländischen Einkünften mit Steuerabzug auf den Zuflusszeitpunkt abzustellen ist.

Der Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses ist bei Aktiengesellschaften der Tag der Hauptversammlung und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) der Tag der Gesellschafterversammlung. An diesem Tag beschließen die Anteilseigner (Aktionäre einer Aktiengesellschaft oder die Gesellschafter einer GmbH) die Höhe des auszuschüttenden Gewinns (§ 174 Absatz 1 AktG, § 29 Absatz 2 GmbHG). Außerdem legen die Anteilseigner den Zeitpunkt fest, an dem Gewinne tatsächlich ausgezahlt werden (Fälligkeitszeitpunkt und zugleich Zuflusszeitpunkt beim Zahlungsempfänger). Nach § 58 Absatz 4 Satz 2 AktG tritt die Fälligkeit von Gewinnausschüttungen bei Aktien frühestens am dritten Geschäftstag ein, der auf den Tag der Hauptversammlung folgt.

Nach dem bisherigen Wortlaut des § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 InvStG ist in der Steuerbescheinigung der Zeitpunkt des Zuflusses des Kapitalertrags bei dem Spezial-Investmentfonds anzugeben. Außerdem ist nach § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 InvStG die Gesamtzahl der Anteile des Spezial-Investmentfonds zum Zeitpunkt des Zuflusses und die Anzahl der Anteile der einzelnen Anleger anzugeben. Stellt man auf den Zuflusszeitpunkt ab, ist einerseits unklar, ob damit der tatsächliche Zuflusszeitpunkt oder die Zuflussfiktion nach § 38 Absatz 2 InvStG gemeint ist. Andererseits widerspricht das Abstellen auf den Zuflusszeitpunkt den Zurechnungsregelungen für inländische Beteiligungseinnahmen im Bereich des Einkommensteuerrechts.

Nach § 20 Absatz 5 Satz 2 EStG sind inländische Beteiligungseinnahmen demjenigen zuzurechnen, der am Tag des Gewinnverteilungsbeschlusses wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des § 39 AO der Anteile ist. Dementsprechend sind bei ausgeübter Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 Satz 2 InvStG i. V. m. § 20 Absatz 5 Satz 2 EStG die inländischen Beteiligungseinnahmen von denjenigen Anlegern des Spezial-Investmentfonds zu versteuern, die am Tag des Gewinnverteilungsbeschlusses an dem Spezial-Investmentfonds beteiligt sind. Der Zurechnungszeitpunkt ist der für die Besteuerung relevante Zeitpunkt und ist daher in der Steuerbescheinigung anzugeben.

Beispiel:

Die X-AG hat am 1. März ihre Hauptversammlung, in der eine Ausschüttung von Dividenden beschlossen wird. An der X-AG ist der Spezial-Investmentfonds S beteiligt, der die Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG ausgeübt hat. An S sind am 1. März die Anleger A und B mit jeweils 50 Spezial-Investmentanteilen beteiligt. Am 2. März veräußert Anleger B seine gesamten Spezial-Investmentanteile an Anleger C. Am 3. März erwirbt Anleger A 20 weitere Spezial-Investmentanteile, so dass der Gesamtbestand 120 beträgt. Am 4. März wird die Dividende an S ausgezahlt.

Die Neuregelung des § 31 Absatz 1 InvStG stellt klar, dass in der Steuerbescheinigung auf die Verhältnisse am 1. März abzustellen ist. D. h. es ist in der Steuerbescheinigung der Zurechnungszeitpunkt 1. März anzugeben, die Gesamtzahl der anzugebenden Spezial-Investmentanteile beträgt 100 und davon entfallen 50 auf A und 50 auf B. Die Veräußerung an C und der Hinzuerwerb weiterer Spezial-Investmentanteile durch A sind irrelevant.

Zu Doppelbuchstabe bb§ 31 Absatz 1 Satz 3 – neu –

§ 31 Absatz 1 Satz 3 – neu – InvStG definiert den Zurechnungszeitpunkt. Maßgebend für den Zurechnungszeitpunkt beim Anleger ist der Zeitpunkt, zu dem die jeweiligen Kapitalerträge dem Spezial-Investmentfonds zugerechnet werden. Bei Dividenden und sonstigen Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a EStG ist, gleichlautend zu § 20 Absatz 5 Satz 2 EStG, auf den Tag des Gewinnverteilungsbeschlusses abzustellen.

Zu Buchstabe b§ 31 Absatz 3Allgemein

Der bisherige § 31 Absatz 3 InvStG soll in den Fällen der ausgeübten Transparenzoption Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung (sog. Cum/Cum-Geschäfte) ausschließen. Für diesen Zweck macht der bisherige § 31 Absatz 3 Satz 1 InvStG die Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer auf Anlegerebene davon abhängig, dass auf Ebene des Spezial-Investmentfonds die Voraussetzungen des § 36a Absatz 1 bis 3 EStG erfüllt werden. Der Anleger darf die einbehaltene Kapitalertragsteuer nur anrechnen, wenn der Spezial-Investmentfonds die den Beteiligungseinnahmen zugrundeliegenden Aktien oder Genussrechte für eine bestimmte Mindestdauer (§ 36a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 2 EStG) gehalten hat und dabei ein bestimmtes Mindestwertänderungsrisiko (§ 36a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. Absatz 3 EStG) getragen hat. Außerdem darf auf Ebene des Spezial-Investmentfonds keine Verpflichtung bestehen, die Kapitalerträge ganz oder überwiegend, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten (§ 36a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EStG).

Bei der Erörterung des § 31 Absatz 3 InvStG zwischen Bund und Ländern hat sich gezeigt, dass die Norm ergänzt werden sollte, um theoretische Möglichkeiten für bislang nicht praktizierte oder zumindest der Finanzverwaltung nicht in der Praxis bekannte Cum/Cum-Gestaltungsvarianten auszuschließen. Es sind Varianten denkbar, bei denen die Aktien zwar längerfristig in einem Spezial-Investmentfonds verbleiben, jedoch kurzfristig um den Dividendenstichtag der Anleger des Spezial-Investmentfonds ausgetauscht wird.

Unberührt von der Neureglung bleibt die Rechtsfrage, ob bereits aufgrund des geltenden Rechts derartige Gestaltungen als Gestaltungsmissbrauch i. S. d. § 36a Absatz 7 i. V. m. § 42 AO einzustufen wären. Die Neuregelung ist jedenfalls geboten, um rechtssicher derartige theoretische Gestaltungsmöglichkeiten ausschließen zu können. Hierzu werden in den neu gefassten § 31 Absatz 3 InvStG die Anforderungen an die Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer für Spezial-Investmentfonds und Anleger wesentlich erweitert.

Zu Satz 1

§ 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG entspricht den Anforderungen der bisherigen Norm. Der Spezial-Investmentfonds muss die Anforderungen des § 36a Absatz 1 bis 3 EStG, insbesondere an die Mindesthaltedauer der Aktien und der Tragung eines Mindestwertänderungsrisikos erfüllen.

§ 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG nimmt – zusätzlich zu den Anforderungen auf Ebene des Spezial-Investmentfonds – drei Voraussetzungen auf, die auf Ebene des Anlegers des Spezial-Investmentfonds erfüllt sein müssen:

- Erstens muss der Anleger während einer Mindesthaltedauer von 45 Tagen innerhalb eines 91-tägigen Zeitraums um den Zurechnungszeitpunkt (zur Definition des Zurechnungszeitpunkts siehe Begründung zu § 31 Absatz 1 Satz 3 – neu – InvStG) wirtschaftlicher Eigentümer der Spezial-Investmentanteile sein. Das wirtschaftliche Eigentum muss ununterbrochen bestanden haben. Jegliche, auch kurzfristige Unterbrechungen schließen eine Anrechnung aus.
- Zweitens muss der Anleger während der Mindesthaltedauer ohne Unterbrechung das volle Wertänderungsrisiko für die Spezial-Investmentanteile getragen haben. Verbleibt das wirtschaftliche Risiko durch andere Rechtsgeschäfte (z. B. Optionen oder Future-Kontrakte) beim früheren Eigentümer oder wird das wirtschaftliche Risiko an Dritte weitergereicht, ist die Anrechnung steuerlich nicht gerechtfertigt. Die Anforderungen in § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 InvStG gehen über die Anforderungen in § 36a Absatz 3 Satz 1 EStG hinaus (dort wird eine mindestens 70-prozentige Risikotragung verlangt), weil eine Risikoabsicherung für Spezial-Investmentanteile unüblich und ein Indiz für eine gekünstelte Steuerspargestaltung ist. Sofern die Anleger eines Spezial-Investmentfonds ein Absicherungsbedürfnis für die Kapitalanlage haben, werden üblicherweise vom Spezial-Investmentfonds Sicherungsgeschäfte vorgenommen, d. h. die Risikobegrenzung findet innerhalb der Fondsanlage und nicht außerhalb auf Anlegerebene statt.
- Drittens sind die Anrechnungsvoraussetzungen nicht erfüllt, wenn der Steuerpflichtige aufgrund von Rechtsgeschäften verpflichtet ist, Zurechnungsbeträge i. S. d. § 35 Absatz 3 InvStG an andere Personen weiter zu reichen. Zurechnungsbeträge sind Geldmittel, die ein Spezial-Investmentfonds – im gleichen oder in späteren

Geschäftsjahren – steuerfrei an seine Anleger ausschütten kann, weil in entsprechender Höhe inländische Beteiligungseinnahmen den Anlegern unmittelbar zugerechnet und von diesen versteuert wurden.

Von einer schädlichen Verpflichtung zur Weitergabe der Zurechnungsbeträge ist auszugehen, wenn der Anleger die Zurechnungsbeträge ganz oder überwiegend (zu mehr als 50 Prozent) direkt in Form von Ausgleichszahlungen oder Leihgebühren weiterreicht. In gleicher Weise ist auch die indirekte Weitergabe erfasst, wenn beispielsweise der Vorteil (z. B. im Rückkaufpreis oder in Derivaten) eingepreist wird.

Anleger ist nach § 2 Absatz 10 InvStG i. V. m. § 39 AO derjenige, dem die Spezial-Investmentanteile zuzurechnen sind.

Wenn die Spezial-Investmentanteile von einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft gehalten werden, sind nach § 39 Absatz 2 Nummer 2 AO die Spezial-Investmentanteile anteilig den Gesellschaftern der vermögensverwaltenden Personengesellschaft zuzurechnen, so dass die Gesellschafter als Anleger zu betrachten sind (Bruchteilsbetrachtung). Dies gilt unabhängig davon, ob einzelne Gesellschafter ihren Anteil an der vermögensverwaltenden Personengesellschaft im Privat- oder Betriebsvermögen halten (BFH Beschluss vom 25. September 2018, GrS 2/16, BStBl II 2019, 262). Aufgrund der Bruchteilsbetrachtung ist bei jedem Gesellschafter der vermögensverwaltenden Personengesellschaft gesondert zu beurteilen, ob die Voraussetzungen des § 31 Absatz 3 InvStG erfüllt sind.

Mitunternehmenschaften gelten dagegen grundsätzlich selbst als Anleger (Einheitsbetrachtung, BFH Beschluss vom 25. Februar 1991, GrS 7/89, BStBl II, 691). Soweit ein Zusammenhang zwischen dem Halten des Spezial-Investmentanteils durch die Mitunternehmenschaft, dem Halten von Aktien durch den Spezial-Investmentfonds und Aktien-Absicherungsgeschäften auf Ebene der einzelnen Mitunternehmer besteht, sind diese Geschäfte im Sonderbetriebsvermögen des betroffenen Mitunternehmers zu erfassen und bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 31 Absatz 3 InvStG erfüllt sind, zu berücksichtigen.

Zu Satz 2

Fehlen die Voraussetzungen des § 31 Absatz 3 Satz 1 InvStG, dann sind nach § 31 Absatz 3 Satz 2 InvStG drei Fünftel der Kapitalertragsteuer (dies entspricht 15 Prozent der Kapitalerträge) nicht anrechenbar. Dagegen bleiben zwei Fünftel des Steuerabzugs (entspricht 10 Prozent der Kapitalerträge) weiterhin anrechenbar. Die Regelung ist wortgleich aus § 36a Absatz 1 Satz 2 EStG übernommen. Dies soll Standortnachteile von inländischen Finanzmarktteilnehmern vermeiden. Dahinter steht die Erwägung, dass Steuerausländer aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) im Regelfall nur mit einer maximalen deutschen Quellensteuer von 15 Prozent belastet werden dürfen bzw. eine überschießende Quellensteuer nach § 50d EStG i. V. m. mit dem jeweiligen DBA zu erstatten ist.

Zu Satz 3

§ 31 Absatz 3 Satz 3 InvStG regelt Ausnahmen, in denen ein Anleger die volle Anrechnung geltend machen kann, ohne dass die Voraussetzungen des § 31 Absatz 3 Satz 1 InvStG vorliegen müssen. Die Norm baut auf der bisherigen Ausnahmeregelung in § 31 Absatz 3 Satz 3 InvStG i. V. m. § 36a Absatz 5 InvStG auf und erweitert die Anforderungen an die Ausnahmen.

Nach § 31 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 InvStG kann der Anleger eine uneingeschränkte Anrechnung geltend machen, wenn die Gesamtsumme der Kapitalerträge des Anlegers im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG und des § 36a Absatz 1 Satz 4 EStG nicht mehr als 20 000 Euro jährlich betragen. Bei dieser Grenze wird berücksichtigt, dass sich der administrative und finanzielle Aufwand für eine Steuerumgestaltung nur bei entsprechend großer Steuerersparnis rechnet. Zudem sollen Kleinanleger nicht mit dem Nachweis der Einhaltung der Mindesthaltungsdauer belastet werden. Außerdem stehen der Finanzverwaltung nur begrenzte Prüfungskapazitäten zur Verfügung, die auf die fiskalisch relevanten Fälle konzentriert werden sollen.

Bei einer Beteiligung des Anlegers an mehreren Spezial-Investmentfonds ist die Grenze von 20 000 Euro nicht gesondert auf jede Beteiligung an einem Spezial-Investmentfonds anzuwenden. Vielmehr bezieht sich die Grenze grundsätzlich auf die gesamten Kapitalerträge des Anlegers im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und des § 36a Absatz 1 Satz 4 aus allen Quellen der Direktanlage und allen Quellen der Fondsanlage. Nur solche Kapitalerträge, die unter die Ausnahmeregelung des § 31 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 InvStG fallen, sind bei der 20 000 Euro Grenze nicht zu berücksichtigen.

Nach § 31 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 InvStG kann der Anleger eine uneingeschränkte Anrechnung geltend machen, wenn sowohl der Spezial-Investmentfonds als auch der Anleger eine langfristige Anlage vornehmen, weil bei einer Langfristanlage keine Steuerumgehungen zu erwarten sind. Als zeitliche Grenze sieht Nummer 2 vor, dass der Spezial-Investmentfonds bereits seit einem Jahr vor dem Zurechnungszeitpunkt wirtschaftlicher Eigentümer der Einkunftsquelle ist. Zusätzlich muss auch der Anleger zum Zurechnungszeitpunkt seit mindestens einem Jahr wirtschaftlicher Eigentümer der Spezial-Investmentanteile sein. Das wirtschaftliche Eigentum muss jeweils ununterbrochen vorgelegen haben. Bei zwischenzeitlichen Veräußerungen und Rückerwerben oder bei Übertragungen im Rahmen von Wertpapierdarlehensgeschäften beginnt die Jahresfrist neu zu laufen.

Zu Satz 4

Nach § 31 Absatz 3 Satz 4 – neu – InvStG gelten sämtliche Anleger eines Spezial-Investmentfonds unabhängig von ihrem Beteiligungsumfang als nahe stehende Person. Umgekehrt gilt auch der Spezial-Investmentfonds gegenüber den Anlegern als nahe stehende Person. Die Eigenschaft als nahe stehende Person ist relevant für die Frage, ob ein hinreichendes Wertänderungsrisikos nach § 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG i. V. m. § 36a Absatz 3 EStG getragen wurde. Nur wenn ein hinreichendes Wertänderungsrisiko getragen wurde, darf die auf inländische Dividenden einbehaltene Kapitalertragsteuer angerechnet oder erstattet werden. Bei der Prüfung, ob das Mindestwertänderungsrisiko getragen wurde, sind auch die Kurssicherungsgeschäfte von nahe stehenden Personen einzubeziehen.

Bislang orientiert sich die Auslegung des Begriffs der nahe stehenden Person an § 1 Absatz 2 AStG, der eine wesentliche Beteiligung von mindestens 25 Prozent voraussetzt. Wenn sich für Gestaltungszwecke fünf Anleger mit jeweils einem Anteil von 20 Prozent an einem Spezial-Investmentfonds beteiligen würden, könnte die Zurechnung von Absicherungsgeschäften von nahe stehenden Personen umgangen werden. Der Spezial-Investmentfonds könnte zum Zwecke von Cum/Cum-Geschäften Aktien erwerben und die Anleger könnten die hierfür erforderlichen Absicherungsgeschäfte vornehmen. Um derartige Gestaltungen auszuschließen, ist es erforderlich, den Begriff der nahe stehenden Person auszudehnen.

Zu Satz 5

§ 31 Absatz 3 Satz 5 – neu – InvStG enthält eine Anzeige-, Anmelde- und (Nach-)Zahlungspflicht für Anleger, bei denen aufgrund einer Steuerbefreiung oder aus sonstigen Gründen kein Steuerabzug vorgenommen wurde oder bei denen ein Steuerabzug erstattet wurde, wenn die Voraussetzungen des § 31 Absatz 3 Satz 1 InvStG nicht erfüllt sind. Bei fehlenden Anrechnungsvoraussetzungen müssen die Anleger einen Geldbetrag in Höhe von 15 Prozent der unmittelbar zugerechneten inländischen Beteiligungseinnahmen an ihr zuständiges Finanzamt abführen. Für diesen Zweck haben die Anleger eine Steueranmeldung abzugeben, die einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleichsteht. Als amtlicher Vordruck ist die Kapitalertragsteuer-Anmeldung zu verwenden.

Zu Satz 6

§ 31 Absatz 3 Satz 6 – neu – InvStG regelt die Frist für die Anzeige, Anmeldung und Entrichtung der Steuerbeträge. Danach müssen alle drei Verfahrensschritte bei bilanzierenden Steuerpflichtigen nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, bei Investmentfonds nach Ablauf des Geschäftsjahres und bei anderen Steuerpflichtigen nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum zehnten des Folgemonats erfolgen.

Investmentfonds sind angeführt, da diese auch Anleger eines Spezial-Investmentfonds sein können und gegebenenfalls nach §§ 8 oder 10 InvStG steuerbefreit sind. Die Nachentrichtungspflicht des Investmentfonds nach § 31 Absatz 3 Satz 6 – neu – InvStG ist als *lex specialis* vorrangig vor den Haftungstatbeständen des § 14 InvStG.

Zu Satz 7

Nach § 31 Absatz 3 Satz 7 – neu – InvStG bleibt § 42 AO unberührt. Dies bedeutet, dass die allgemeine Missbrauchsverhinderungsvorschrift des § 42 AO auch dann anwendbar bleibt, wenn über die spezielle Missbrauchsverhinderungsvorschrift des § 31 Absatz 3 InvStG die Voraussetzungen für eine Anrechnung der Kapitalertragsteuer bzw. eine Abstandnahme oder Erstattung des Steuerabzugs erfüllt wären. Die Norm entspricht dem bisherigen § 31 Absatz 3 Satz 3 InvStG.

Zu Nummer 17§ 57 Satz 1 Nummer 9 – neu –

Die Anwendungsregelung des § 57 InvStG gilt auch für die Änderung des § 31 Absatz 1 und 3 InvStG. Damit ist § 31 Absatz 1 und 3 InvStG ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden.

§ 57 Satz 1 Nummer 10 bis 14 – neu –

Wegen der Einführung der neuen Nummer 9 werden die bisherigen Nummern 9 bis 13 unverändert die neuen Nummern 10 bis 14.

Zu Artikel 20 (Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken)**Zu Nummer 1 Buchstabe b**§ 1 Absatz 1 Nummer 8 und 9 – neu –

§ 1 Absatz 1 Nummer 8 StStatG wird im Hinblick auf die neu eingefügte Nummer 9 redaktionell angepasst.

In § 1 Absatz 1 wird in der neuen Nummer 9 die Statistik über Forschungszulagen als neue Bundesstatistik angeordnet. Eine Regelung der statistischen Erfassung und der Nutzbarkeit der Daten für Forschung und Evaluation ist unabdingbar für eine sinnvolle Erfolgskontrolle. Die in § 17 Forschungszulagengesetz festgelegte Evaluierung sowie weitere wissenschaftliche Forschung zur Wirksamkeit und Nutzung der steuerlichen Forschungsförderung müssen sich auf eine hinreichende Datengrundlage stützen können. Hierzu ist die Durchführung einer laufenden Bundesstatistik erforderlich.

Zu Nummer 2 Buchstabe b§ 2 Absatz 9 – neu –

Der bisher im Gesetz vorgesehene neue Absatz 8 wird um einen weiteren Absatz 9 zu den erforderlichen Merkmalen der Statistik über die Forschungszulage ergänzt.

Die beschriebenen Merkmale sind für die Statistik zur Forschungszulage mindestens erforderlich, um eine nach Branchen, Rechtsformen und Regionen differenzierte Statistik über die gewährten Forschungszulagen zur Verfügung stellen zu können.

Zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc§ 5 Satz 1 Nummer 7 und 8

§ 5 Satz 1 Nummer 7 StStatG wird im Hinblick auf die neu eingefügte Nummer 8 redaktionell angepasst.

Die Angabe der Hilfsmerkmale Finanzamt – und Steuernummer sowie die Identifikationsmerkmale nach § 139a Absatz 1 AO sind Voraussetzung für die in § 7a StStatG vorgesehene Zusammenführung von Einzelangaben.

Die Informationen zu den Forschungszulagen sind auch für Zusatzaufbereitungen sowie bei der Entwicklung und des Betriebs von Mikrosimulationsmodellen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems bedeutsam. Auch für diese Zwecke sind die Datenzusammenführungen erforderlich. Durch diese Art der Zusammenführungen wird die Belastung der Unternehmen durch statistische Berichtspflichten reduziert.

Zu Nummer 4§ 7a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2

Bislang war im Entwurf nur die Verknüpfung der Statistik über die länderbezogenen Berichte multinationaler Unternehmen mit den Unternehmensstatistiken vorgesehen.

Für die Erstellung von statistischen Zusatzaufbereitungen insbesondere von Mikrosimulationsmodellen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen ist ein Zusammenführen der Einzelangaben der Statistiken über die Grundsteuerwerte und über die Forschungszulage mit den einschlägigen Statistiken im Bereich der Unternehmensbesteuerung erforderlich. Absatz 2 regelt die Möglichkeit, die Daten dieser Statistiken auch mit anderen Statistiken für Verlaufsuntersuchungen miteinander zu verknüpfen. So werden

beispielsweise durch eine Verknüpfung der Statistik über die Forschungszulagen mit der Statistik über die Umsatzsteuer und mit der Statistik zu den Lohnsteuer-Anmeldungen auch Auswertungen nach Unternehmensgrößenklassen, die nach Umsatz- und Beschäftigtengrößenklassen gegliedert sind, ermöglicht.

Zu Artikel 21 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe b

§ 30 Absatz 4 Nummer 2b

Durch die im Regierungsentwurf enthaltene Änderung sollte erreicht werden, dass nicht nur das Statistische Bundesamt, sondern auch die Statistischen Landesämter zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, verwenden dürfen. Die derzeitige Rechtslage behindere die Zusammenarbeit der Statistikämter untereinander und erschwere insbesondere den Statistischen Landesämtern die Arbeit.

Dem Bundesrat ging diese Öffnungsklausel zu weit, da die im Regierungsentwurf enthaltene Formulierung theoretisch dazu führen könnte, dass auch Landesgesetzgeber das Steuergeheimnis durchbrechen kann, indem er den eigenen Statistischen Landesämtern neue landesgesetzliche Aufgaben zuweist.

Die nunmehr vorgesehene Formulierung greift die Bedenken des Bundesrates hinsichtlich des Steuergeheimnisses auf, ohne dass hierdurch die beabsichtigte bessere Zusammenarbeit der Statistikämter untereinander behindert wird.

Zu Nummer 10 – neu –

§ 144 Absatz 4 Satz 2

In § 144 Absatz 4 AO wird noch das Umsatzsteuergesetz aus dem Jahr 1999 zitiert. Das Umsatzsteuergesetz wurde jedoch im Jahr 2005 neu gefasst, so dass der Gesetzesverweis zwischenzeitlich gegenstandslos geworden ist. Damit die Unternehmer weiterhin von den bisherigen Erleichterungen bei der Belegerteilung zu § 144 Absatz 4 Satz 1 AO profitieren können, ist der Verweis redaktionell anzupassen. Die Bereinigung des Verweises kann aufgrund der gleichbleibenden Normierung im Umsatzsteuergesetz durch das ersatzlose Streichen der Jahreszahl erfolgen. Damit wird zugleich in formaler Hinsicht eine Anpassung an die übrigen Gesetzesverweise in der Abgabenordnung erreicht, wo das Umsatzsteuergesetz ebenfalls bereits ohne Jahreszahl zitiert wird.

Zu Artikel 23 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Neufassung des § 11 StBerG angepasst.

Zu Nummer 2 – neu –

§ 11

Überschrift

Die Überschrift zu § 11 StBerG wird neu gefasst und die Begrifflichkeit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) übernommen. Aus diesem Grund soll der mit der Datenschutz-Grundverordnung eingeführte datenschutzrechtliche Verarbeitungsbegriff auch in die Überschrift des § 11 StBerG Eingang finden und die bisherige Formulierung insoweit redaktionell angepasst werden.

Absatz 1

§ 11 Absatz 1 StBerG wird an die Begrifflichkeiten der Datenschutz-Grundverordnung, d. h. an den mit Datenschutz-Grundverordnung eingeführten datenschutzrechtlichen Verarbeitungsbegriff, angepasst. Es wird klargestellt, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Steuerberatungsgesetz personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen.

Absatz 2

In § 11 Absatz 2 Satz 1 StBerG wird ergänzt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Personen und Gesellschaften nach § 3 StBerG unter Beachtung der für sie geltenden Berufspflichten weisungsfrei erfolgt. D. h. dies gilt auch für das „Buchen laufender Geschäftsvorfälle“, „laufende Lohnabrechnung“ und „Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen“, denn die Leistung des mit der Lohnbuchführung beauftragten Steuerberaters umfasst die eigenverantwortliche Prüfung und Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen. Mit dieser Regelung werden die berufsrechtlichen Pflichten des Steuerberaters als Berufsgeheimnisträger zur unabhängigen, eigenverantwortlichen, gewissenhaften und verschwiegenen Berufsausübung sichergestellt.

§ 11 Absatz 2 Satz 2 StBerG, wonach gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung in diesem Rahmen verarbeitet werden dürfen, dient ebenfalls der Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung. Denn die Verarbeitung besonderer Datenkategorien wie etwa von Gesundheitsdaten durch einen Steuerberater bedarf regelmäßig einer gesetzlichen Grundlage. Die Ergänzung dient dazu, unter Wahrung und Beachtung der besonderen Vertrauensstellung des Steuerberaters die notwendige Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen und so die ordnungsgemäße steuerliche Beratung zu gewährleisten.

Absatz 3

§ 11 Absatz 3 StBerG normiert, dass § 83 StBerG und § 30 AO dem nicht entgegenstehen.

Zu Nummer 12 – neu –**Zu Buchstabe a**§ 86 Absatz 2 Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der neuen Nummer 10 in § 86 Absatz 2 StBerG.

Zu Buchstabe b§ 86 Absatz 2 Nummer 10 – neu –

§ 86 Absatz 2 Nummer 10 StBerG stellt sicher, dass künftig die Bundessteuerberaterkammer im Wege des Eigenbetriebes die Vollmachtsdatenbank im Sinne des § 80a AO betreiben soll. In § 86 Absatz 2 StBerG wird daher die gesetzliche Kompetenznorm geschaffen.

Zu Artikel 27 – neu – (Weitere Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes)

Die Bildung von Wohneigentum, insbesondere zur Selbstnutzung, ist ein wichtiger Schutz vor steigenden Belastungen durch Wohnkosten, vor allem im Alter. Im Hinblick auf den Eigentumserwerb ist es wichtig, bereits junge Menschen zu motivieren, frühzeitig mit dem Ansparen von Eigenkapital zu beginnen. Mit der Wohnungsbauprämie wird insbesondere das Sparen in Bausparverträgen gefördert und hierfür ein entsprechender Anreiz geschaffen. Für das Ziel, die Eigenkapitalbildung künftiger Erwerber zu stärken, ist es zum einen wichtig, die relevanten Haushalte durch eine Anpassung der Einkommensgrenzen wieder zu erreichen. Zum anderen müssen sie durch eine Anpassung der förderfähigen Höchstbeträge und der Prämiensätze auch einen hinreichenden Anreiz zum Vor-Sparen erhalten.

Zu Nummer 1§ 2a Absatz 1

Um die zu fördernde Personengruppe einzugrenzen und Mitnahmeeffekte zu vermeiden, sieht das Wohnungsbau-Prämiengesetz eine Einkommensgrenze vor. Diese Einkommensgrenze wurde letztmalig ab dem Sparjahr 1996 erhöht. Seitdem hat sich wegen der allgemeinen Einkommensentwicklung die Zahl der Prämienberechtigten verringert. So lagen 1998 79 Prozent der Alleinstehenden und 83 Prozent der Verheirateten unter der Einkommensgrenze. 2007 waren es 74 Prozent der Alleinstehenden und 70 Prozent der Verheirateten. Dieser Trend hat sich seitdem fortgesetzt. Insofern ist der geförderte Personenkreis in den letzten Jahren deutlich kleiner geworden. Vor diesem Hintergrund sieht die Koalitionsvereinbarung vor, die Wohnungsbauprämie wieder attraktiver zu gestalten und wieder mehr Bürgerinnen und Bürger mit der Förderung zu erreichen. Dies entspricht auch den Ergebnissen

des Wohngipfels im Jahr 2018. Dafür ist es notwendig, die Einkommensgrenze in § 2a des Gesetzes an die Entwicklung der nominalen Einkommen in Höhe der Inflation anzupassen. Orientiert an der Entwicklung des Verbraucherpreisindex zwischen 1996 und 2018 ergibt sich eine Erhöhung der Grenzen um rund 36 Prozent. Diese Erhöhung führt, in gerundeter Form, zu neuen Grenzen von 35 000 Euro, beziehungsweise 70 000 Euro.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 3 Absatz 1 Satz 2

Die Prämie wurde ab dem Sparjahr 2004 aus fiskalischen Gründen von 10 Prozent auf den derzeit geltenden Satz von 8,8 Prozent der prämienbegünstigten Aufwendungen gesenkt. Um einen zusätzlichen Anreiz zu bieten, wird dieser Prämiensatz wieder auf 10 Prozent angehoben.

Zu Buchstabe b

§ 3 Absatz 2 Satz 1

§ 3 Absatz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes regelt die Förderhöchstgrenze. Begünstigt werden hiernach nur Aufwendungen bis zu 512/1024 Euro (Alleinstehende/Verheiratete) jährlich. Auch diese Grenze wurde seit dem Sparjahr 1996 nicht mehr an die allgemeine Einkommens- und Preisentwicklung angepasst. Sie begrenzt daher den durch die Förderung höchstens zu erlangenden wirtschaftlichen Vorteil deutlich stärker als zum Zeitpunkt der letzten Anpassung. Um dieses faktische Abschmelzen der Förderung zu vermeiden, soll die Grenze entsprechend der Entwicklung der nominalen Einkommen in Höhe der Inflation angepasst werden. Auch hier ergibt sich, orientiert an der Entwicklung des Verbraucherpreisindex zwischen 1996 und 2018, eine Erhöhung der Grenzen um rund 36 Prozent. Diese Erhöhung führt, in gerundeter Form, zu neuen Grenzen von 700 Euro, beziehungsweise 1.400 Euro.

Zu Nummer 3

§ 10 Absatz 3 – neu –

Die neuen Beträge sind erstmals für das Sparjahr 2021 anzuwenden.

Zu Artikel 39 (Inkrafttreten)

Die Absätze 1, 2, 3, 4 und 9 werden wegen der Anpassungen im Gesetzentwurf zur Sicherstellung des im Regierungsentwurfs vorgesehenen Inkrafttretens redaktionell angepasst.

Absatz 5

Die Änderung des Absatzes 5 stellt sicher, dass die weiteren Änderungen des Wohnungsbau-Prämiengesetzes am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Daneben gibt es Folgeänderung aufgrund der Streichung von Artikel 10.

Absatz 6 – neu –

Der neue Absatz 6 bestimmt, dass die Änderungen des § 13b EStG sowie die damit verbundenen Folgeänderungen in § 25 Absatz 2 KStG, § 3 Nummer 12 GewStG und § 24 Absatz 2 Nummer 2 UStG am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Berlin, den 6. November 2019

Olav Gutting
Berichtersteller

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichtersteller

Kay Gottschalk
Berichtersteller

Markus Herbrand
Berichtersteller